

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 - in der Fassung der Beschlüsse des 62. Bayerischen Ärztetages vom 14. Oktober 2006 - in Kraft getreten am 01. Januar 2007

Der 57. Bayerische Ärztetag hat am 24. April 2004 in München die Neufassung der „Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns“ vom 18. Oktober 1992 (Bayerisches Ärzteblatt 9/1993, Seite 283 und nach Seite 336), zuletzt geändert am 13. Oktober 2002 (Bayerisches Ärzteblatt 11/2002, Seite 614 f.) beschlossen.

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, zuletzt geändert am 13. Oktober 2002, außer Kraft. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 5. Mai 2004, Nr.: 321/8507–21/100/04, die Neufassung genehmigt.

Die ab 1. August 2004 gültige Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns ist im gesamten Wortlaut im Bayerischen Ärzteblatt (SPEZIAL 1/2004) veröffentlicht.

Änderungen durch Beschlüsse des 59. Bayerischen Ärztetages am 23. April 2005

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 die Ergänzung der Überschrift des Abschnitt B um das Wort „Übersicht“ sowie unter „Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ in der Überschrift der Spalte 2 den Ersatz des Wortes „– Bezeichnungen –“ durch die Worte „– Bezeichnungen, Kurzbezeichnungen“ beschlossen.

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 eine Ergänzung des Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) um Führbarkeitsregelungen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ beschlossen.

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 in Abschnitt B Nummer 10 (Innere Medizin und Allgemeinmedizin) die Neufassung der Übergangsbestimmungen beschlossen.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 25. April 2005, Nr.: 321/8502–2/101/04, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 5/2005, Seite 378 f. veröffentlicht.

Änderungen durch Beschlüsse des 59. Bayerischen Ärztetages am 23. April 2005

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung des § 5 Abs. 6 Satz 1 und des § 20 Abs. 2 in Abschnitt A.
- Ergänzung der Definitionen der Gebiete Nr. 5 „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ und Nr. 29 „Urologie“ in Abschnitt B.
- Einführung der Zusatz-Weiterbildungen „Ärztliches Qualitätsmanagement“ und „Suchtmedizinische Grundversorgung“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung der Zusatz-Weiterbildung „Flugmedizin“ in Abschnitt C.
- Änderung der Bestimmungen zur Weiterbildungszeit und Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung und zur Weiterbildungszeit der Zusatz-Weiterbildung „Proktologie“ in Abschnitt C.
- Neufassung der Bestimmungen zur Führbarkeit der Zusatz-Weiterbildung „Infektiologie“ in Abschnitt D II.
- Ergänzung der Bestimmungen zur Führbarkeit der Zusatz-Weiterbildungen „Phlebologie“, „Proktologie“, „Psychotherapie“ und „Sportmedizin“ in Abschnitt D II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 2. Mai 2005, Nr.: 321/8502–2/101/04, die Änderungen genehmigt.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung sind im Bayerischen Ärzteblatt 6/2005, Seite 465 f. veröffentlicht.

Änderungen durch Beschlüsse des 60. Bayerischen Ärztetages am 16. Oktober 2005

Der 60. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2005 das Erfordernis eines Weiterbildungsabschnittes in Vollzeit im Weiterbildungsgang zum „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ in Abschnitt A § 4 Abs. 6 und in Abschnitt B Nr. 10.1 gestrichen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 11. Januar 2006, Nr.: 321/8502–2/101/04, diese Änderung genehmigt, die am 1. April 2006 in Kraft getreten und im Bayerischen Ärzteblatt 3/2006, Seite 120 veröffentlicht ist.

Änderungen durch Beschlüsse des 61. Bayerischen Ärztetages am 6. Mai 2006

Der 61. Bayerische Ärztetag hat am 6. Mai 2006 folgende Änderungen beschlossen:

- Ergänzung des § 4 Abs. 3 in Abschnitt A.
- Einfügung des „§ 19 a Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin – praktische Ärzte“ in Abschnitt A.
- Einführung der Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ in Abschnitt C.
- Änderung der Bestimmungen zum Weiterbildungsinhalt der Zusatz-Weiterbildung „Flugmedizin“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Zusatz-Weiterbildungen „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“ in Abschnitt C.
- Ergänzung der Bestimmungen zur Führbarkeit der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ in Abschnitt D II.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 22. Mai 2006, Nr.: 321-G8502.2–2006/4–2, diese Änderungen genehmigt, die am 1. August 2006 in Kraft getreten und im Bayerischen Ärzteblatt 7–8/2006, Seite 380 ff. veröffentlicht sind.

Änderung durch Beschluss des 62. Bayerischen Ärztetages am 14. Oktober 2006

Der 62. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2006 eine Ergänzung der Regelungen zur Führbarkeit

der Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik“ in Abschnitt C Nr. 34 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2006, Nr.: 321-G8502-2-2006/6-2, die Änderung genehmigt.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung ist im Bayerischen Ärzteblatt 12/2006, Seite 636 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Zweck, Begriffsbestimmungen

- (1) Ärztliche Weiterbildung bezweckt im Interesse der bestmöglichen medizinischen Versorgung der Patienten und der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung das Erlernen besonderer ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten. Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten. Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildung wird in der Regel im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter verantwortlicher Leitung befugter Ärzte (Weiterbilder) in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen. Der Erfolg der Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildern erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bestätigt und ist der Nachweis für erworbene Kompetenz im Sinn einer besonderen ärztlichen Befähigung.
- (2) Die in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Begriffe sind wie folgt bestimmt:
 - a) Ambulanter Bereich: ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen
 - b) Stationärer Bereich: Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken, Belegabteilungen und Einrichtungen, in denen Patienten über Nacht ärztlich betreut werden; medizinische Abteilungen, die einer Klinik angeschlossen sind
 - c) Notfallaufnahme: Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen
 - d) Basisweiterbildung: definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes
 - e) Kompetenz: besondere ärztliche Befähigung in den vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalten
 - f) Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie und Urologie
 - g) Fallseminar: Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbilders anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

- (3) In dieser Weiterbildungsordnung wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

§ 2

Struktur

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zu
- einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet,
 - einer Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes oder
 - einer Zusatzbezeichnung (Anerkennung).
- Die Anerkennung wird durch eine Urkunde bescheinigt. Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten abgeleistet und die erforderliche Kompetenz in einer Prüfung nachgewiesen sind. Die Gebiete sowie die erwerbbaaren Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen sind in Abschnitt B, die erwerbbaaren Zusatzbezeichnungen als Bezeichnungen der Zusatz-Weiterbildungen in Abschnitt C und die gemeinsam fñhrbaren Facharzt- und Zusatzbezeichnungen in Abschnitt D festgelegt.
- (2) Gebiet ist ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit. Die in der Facharztkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit im Gebiet.
- (3) Schwerpunkt im Sinn dieser Weiterbildungsordnung ist ein Teilgebiet im Sinn des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes und eine auf der Facharztweiterbildung aufbauende oder der Facharztweiterbildung zugehörige Spezialisierung im Gebiet.
- (4) Zusatz-Weiterbildung im Sinn dieser Weiterbildungsordnung ist insbesondere ein Bereich im Sinn des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes und Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten (zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten), die nach Maßgabe des Abschnittes C zusätzlich zu einer oder ohne eine Facharzt- und Schwerpunktweiterbildung erworben werden kann. Sind in Abschnitt C Weiterbildungszeiten verlangt, dürfen diese nicht gleichzeitig mit der Facharzt- oder Schwerpunktweiterbildung abgeleistet werden, sofern in Abschnitt C nichts anderes festgelegt ist. Die Gebietsgrenzen werden durch eine Zusatz-Weiterbildung nicht erweitert.

§ 3

Fñhren von Bezeichnungen

- (1) Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen sind nach Maßgabe der Abschnitte B und C zu fñhren. Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung gefñhrt werden. Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Arzt“, „praktischer Arzt“ oder neben einer Facharztbezeichnung nach Maßgabe des Abschnittes D gefñhrt werden.
- (2) Hat der Arzt die Anerkennung für mehrere Facharztbezeichnungen erhalten, darf er diese nach Maßgabe des Abschnittes D nebeneinander fñhren. Sofern in Abschnitt C Zusatzbezeichnungen festgelegt sind, deren Weiterbildungsinhalte umfassend Gegenstand einer fachärztlichen Weiterbildung sind, dürfen diese Fachärzte diese Zusatzbezeichnung fñhren, ohne dass hierfür eine Urkunde ausgestellt wird.
- (3) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erworbene Anerkennung gilt auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Fñhrbarkeit von Weiterbildungsbezeichnungen nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Art, Inhalt und Dauer

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung begonnen werden. Der Beginn der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch die Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.
- (2) Zeiten, die als Arzt im Praktikum abgeleistet werden und den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind, werden auf die Weiterbildung angerechnet.
- (3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt. Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen stets den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
 - der ärztlichen Begutachtung
 - den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements
 - der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
 - psychosomatischen Grundlagen
 - der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
 - der Aufklärung und der Befunddokumentation
 - labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung (Basislabor)
 - medizinischen Notfallsituationen
 - den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs
 - der Durchführung von Impfungen
 - der allgemeinen Schmerztherapie
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differenzialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
 - der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
 - den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
 - gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
 - den Strukturen des Gesundheitswesens.
- (4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung; in deren Rahmen kann der Vorstand Näheres in Richtlinien bestimmen. Zeiten unter sechs Monaten können nur dann als Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in Abschnitt B oder C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, z.B. wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst, überwiegende wissenschaftliche Tätigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher und gesetzlicher sowie sonstiger arbeitsrechtlicher Erholungsurlaub bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist keine Unterbrechung.
- (5) Die Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt- und/oder Schwerpunktbezeichnung ist in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Gleiches gilt auch für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung, soweit in Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Weiterbildung kann mit vorheriger Zustimmung der Bayerischen Landesärztekammer (Kammer) in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, wenn eine Weiterbildung in Vollzeittätigkeit aus stichhaltigem Grund nicht möglich oder

nicht zumutbar ist und wenn und soweit eine Teilzeittätigkeit das Ziel der jeweiligen Weiterbildung nicht beeinträchtigt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

- (7) Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt erfolgt auf der Grundlage der Facharztweiterbildung, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusatz-Weiterbildung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern diese Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt. Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.
- (8) Ist die Teilnahme an Kursen vorgeschrieben, ist deren vorherige Anerkennung einschließlich des Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Die Kurse müssen den von der Kammer festgelegten Anforderungen entsprechen. Dabei sollen die Empfehlungen der Bundesärztekammer berücksichtigt werden.

§ 5

Befugnis

- (1) Befugnis im Sinn dieser Weiterbildungsordnung ist die Ermächtigung im Sinn des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes. Die Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt- und/oder Schwerpunktbezeichnung wird unter verantwortlicher Leitung der vom Vorstand der Kammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Gleiches gilt nach Maßgabe des Abschnittes C auch für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung.
- (2) Die Befugnis zur Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung darf nur dem Arzt erteilt werden, der
 - a) diese Bezeichnung führt,
 - b) fachlich und persönlich geeignet ist und
 - c) nach Abschluss seiner Weiterbildung mindestens die der Befugnisdauer entsprechende Zeit, jedoch nicht weniger als zwei Jahre, in verantwortlicher Stellung einschlägig tätig war.Der Weiterbilder muss die Weiterbildung persönlich leiten und sie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung gestalten.
- (3) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, die Schwerpunkt- oder die Zusatz-Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Der Weiterbilder muss dieses gegliederte Programm dem unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Befugnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Befugnis kann in der Regel nur für den Erwerb von einer Facharztbezeichnung und/oder einer zugehörigen Schwerpunktbezeichnung sowie einer Zusatzbezeichnung erteilt werden.
- (4) Für die Erteilung der Befugnis sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an Inhalt, Ablauf und Ziel der Weiterbildung folgende Kriterien maßgebend:
 - 1. Versorgungsauftrag (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten),
 - 2. Leistungsstatistik (Art und Anzahl der ärztlichen Leistungen) und
 - 3. personelle und materielle Ausstattung der Weiterbildungsstätte.Hierzu kann der Vorstand Richtlinien erlassen. Auf Verlangen sind der Kammer Auskünfte zu erteilen. Der Weiterbilder hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sowie der Leistungsstatistik unverzüglich der Kammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.
- (5) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Weiterbilder mit Angaben über den Umfang der Befugnis und macht dieses öffentlich zugänglich.
- (6) Für die in Abschnitt B unter den Nummern 4.2, 4.5, 4.7, 4.8, 5.1, 5.2, 5.3, 10.1, 11.1, 11.2, 11.4, 11.5, 11.7 und 23.1 sowie in Abschnitt C unter den Nummern 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 10, 13 bis 19, 21,

24 bis 26, 28, 30, 34, 35, 37, 39 und 41 neu eingeführten Bezeichnungen gilt Absatz 2 Buchstabe a) für den Zeitraum von 48 Monaten nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nicht. In diesen Fällen ist Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis, dass die für die neue Bezeichnung geforderten Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermittelt werden können.

§ 6

Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Zugelassene Weiterbildungsstätten sind außer Universitätszentren und -kliniken gemäß Art. 32 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes von der zuständigen Stelle zugelassene Einrichtungen der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung. Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass mindestens einer der dort tätigen Ärzte zur Weiterbildung nach § 5 befugt werden kann. Zulassung und Befugnis werden gemeinsam erteilt.
- (2) Weiterbildungsstätten müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
 2. Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
 3. in Krankenhausabteilungen muss eine regelmäßige Konsiliartätigkeit erfolgen.

§ 7

Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 - ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,
 - Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Anforderungen an die Weiterbildung nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Befugnis erlischt mit Beendigung der Tätigkeit des Weiterbilders an der Weiterbildungsstätte oder im Fall des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte.
- (3) Die Kammer kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Zulassung als Weiterbildungsstätte ganz oder teilweise widerrufen, wenn eine ordnungsgemäße Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 2 nicht mehr gewährleistet ist.

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

- (1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die von ihm abgeleisteten Weiterbildungsinhalte fortlaufend anhand der in Abschnitt B und C jeweils vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie der jeweils definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren zu dokumentieren.
- (2) Der Weiterbilder hat die Richtigkeit der Dokumentation des in Weiterbildung befindlichen Arztes für den unter seiner Leitung erfolgten Weiterbildungsabschnitt mindestens jährlich zu bestätigen.
- (3) Der Weiterbilder hat mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt mindestens einmal jährlich ein kollegiales Gespräch, aus welchem sich der Stand und die Fortschritte der Weiterbildung ergeben, zu führen. Dabei sollen erforderlichenfalls vorhandene Lücken aufgezeigt und Möglichkeiten

zu deren Schließung erörtert werden. Der Weiterbilder dokumentiert den wesentlichen Gesprächsinhalt.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

- (1) Der Weiterbilder hat unbeschadet des Fortbestehens der Befugnis dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang von Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Weiterbildung enthalten.
- (2) Auf Antrag des in Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung der Kammer soll innerhalb von drei Monaten und bei Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses unverzüglich ein Zeugnis gemäß Absatz 1 ausgestellt werden.

§ 10

Anrechnung gleichwertiger Weiterbildung

Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn und soweit sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung an den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz erfüllt sind.

§ 11

Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 wird auf Antrag bei Nachweis der fachlichen Kompetenz nach Erfüllung der in den Abschnitten B oder C sowie in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der Kammer erteilt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung an den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenz erfüllt und durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Abs. 3 belegt sind.
- (2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.
- (3) Ist die Weiterbildung im Schwerpunkt nicht Bestandteil der Facharztweiterbildung, setzt die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt das Bestehen der einschlägigen Facharztprüfung voraus.
- (4) Die Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung kann erst nach Anerkennung der Facharztbezeichnung erfolgen, sofern dies in Abschnitt C vorgeschrieben ist.

§ 13

Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Vorstand bildet für die Dauer der Wahlperiode zur Durchführung der Prüfungen Prüfungsausschüsse und bestellt deren Mitglieder und Vorsitzende. Die Bestellung gilt bis zur Neubestellung nach Ablauf der Wahlperiode fort.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärzte an, von denen zwei über die Anerkennung zum Führen der Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung verfügen müssen, auf die sich die Prüfung bezieht. Das Erfordernis der Anerkennung gilt nicht bei neu eingeführten Bezeichnungen für einen Zeitraum von 48 Monaten nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung. Für diesen Fall gilt für die Bestellung der Prüfer § 5 Abs. 6 entsprechend. Das als Rechtsaufsichtsbehörde für die Kammer zuständige Staatsministerium kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Staatsministerium bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Für die Bestellung und Amtsdauer der Widerspruchsausschüsse gelten Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Prüfung

- (1) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung in angemessener Frist nach der Zulassung fest. Der Antragssteller ist zu diesem mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30, höchstens 60 Minuten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der Prüfung, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.
- (4) Wenn der Antragsteller ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 15

Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Antragssteller das Ergebnis der Prüfung mit. Im Fall des Nichtbestehens sind dem Prüfungsteilnehmer auf dessen Verlangen die wesentlichen Gründe im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Nach Bestehen der Prüfung erteilt die Kammer die jeweilige Anerkennung.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Grund der festgestellten Mängel,
 - ob die Weiterbildungszeit zu verlängern ist,
 - welche inhaltlichen Anforderungen gegebenenfalls hieran zu stellen sind und/oder

- ob zusätzliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden müssen und/oder
- ob und gegebenenfalls welche sonstigen Bedingungen zu erfüllen sind.

Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens drei Monate, für den Erwerb

- einer Facharztbezeichnung höchstens zwei Jahre
- einer Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung höchstens ein Jahr.

- (4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß Absatz 3. Gegen den Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand oder ein Ausschuss gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Kammer nach Anhörung des zuständigen Widerspruchsausschusses.

§ 16

Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann frühestens drei Monate nach nicht bestandener Prüfung wiederholt werden; die §§ 12 bis 15 gelten entsprechend.

§ 17

Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung des Vorstands über die Rücknahme sind ein einschlägig zuständiger Prüfungsausschuss und der Betroffene zu hören.

§ 18

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine Anerkennung verfügt, die nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABl. L 165 v. 07.07.1993, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. L 206 v. 31.07.2001, S. 1 ff.) oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die Anerkennung einer entsprechenden Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Minstdauer der Weiterbildung nach der Richtlinie 93/16/EWG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht erfüllt worden ist, kann die Kammer von dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraums ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der Minstdauer der Weiterbildung entspricht. Die Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes und die Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen, die nach der Richtlinie 93/16/EWG sowie nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, ergeben sich aus den Anhängen B und C der Richtlinie 93/16/EWG und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Die Kammer erteilt auf Anfrage einem interessierten Arzt Auskunft.

- (2) Stimmen bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnungen eines Diploms, Prüfungszeugnisses und sonstigen Befähigungsnachweises nicht mit den für den betreffenden Staat in der Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen nach der Richtlinie 93/16/EWG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnungen überein, so erhält er eine Anerkennung für die entsprechende Kompetenz und zum Führen der entsprechenden Bezeichnung, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörden oder Stellen vorgelegt wird. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die betreffenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise den Abschluss einer Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen nach der Richtlinie 93/16/EWG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestätigen und von dem ausstellenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit denjenigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, die in der Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen nach der Richtlinie 93/16/EWG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt sind.
- (3) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitglied- oder anderen Vertragsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch ein von den zuständigen Behörden eines Mitglied- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis, die nicht unter die Regelungen des Absatzes 1 fallen, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für die betreffende Kompetenz nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entsprechen. Dabei sind die im anderen Mitglied- oder im anderen Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildungen zu berücksichtigen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anerkennung oder die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.
- (4) Sofern ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben hat, das bereits in einem anderen Mitglied- oder in einem anderen Vertragsstaat anerkannt worden ist, sind die abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dabei sind in dem anderen Mitglied- oder in dem anderen Vertragsstaat absolvierte Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. L 114 v. 30.04.2002, S. 6 ff.) für die in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und deren Staatsangehörige entsprechend.

§ 19

Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, außerhalb der anderen

Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn und soweit sie den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen nach dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

§ 19a

Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin – praktische Ärzte

- (1) Ärzte, die am 1. August 2006
1. nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S.42, BayRS 2122–3-UG), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652 und S. 665) auf Grund eines erteilten Zeugnisses über eine abgeschlossene spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin berechtigt sind, die Bezeichnung „praktischer Arzt“ zu führen
 - und
 2. seit Zeugniserteilung mindestens 8 Jahre regelmäßig und überwiegend hausärztlich in der vertragsärztlichen Versorgung oder entsprechend tätig waren, werden auf Antrag, der spätestens bis 31. Juli 2007 zu stellen ist, zur Prüfung zum „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ zugelassen.

Auf die unter Ziffer 2 geforderte hausärztliche Tätigkeit werden nachgewiesene Weiterbildungszeiten in den in Abschnitt B Nr. 10.1 unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ vorgeschriebenen oder anrechenbaren Gebieten im Sinne einer Verkürzung angerechnet.

- (2) Die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf nur in der Form „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Allgemeinarzt“ geführt werden. Die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 05. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ geführt werden. Dieser Zeitpunkt wird im Bayerischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Die auf Grund der bisher geltenden Weiterbildungsordnungen erworbenen Rechte bleiben unberührt.
- (2) Ärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung zum Erwerb einer
- a) Gebiets-/Facharztbezeichnung
 - b) Schwerpunktbezeichnung
 - c) Zusatzbezeichnung
 - d) fakultativen Weiterbildung oder
 - e) Fachkunde
- befinden, können in den Fällen des
- Buchstaben a) in einem Zeitraum von sieben Jahren,

- der Buchstaben b) und d) in einem Zeitraum von zehn Jahren,
 - des Buchstaben c) in einem Zeitraum von vier Jahren und
 - des Buchstaben e) in einem Zeitraum von drei Jahren
- nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die jeweilige Anerkennung erhalten.

- (3) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese in den Abschnitten B und C bei den jeweiligen Gebieten und Zusatz-Weiterbildungen festgelegt. Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen, soweit in Abschnitt B und C keine längere Frist festgelegt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Die Weiterbildungsordnung vom 18. Oktober 1992, zuletzt geändert am 13. Oktober 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

1. Gebiet Anästhesiologie
2. Gebiet Arbeitsmedizin
3. Gebiet Augenheilkunde
4. Gebiet Chirurgie
 - 4.1 Facharzt für Allgemeine Chirurgie
 - 4.2 Facharzt für Gefäßchirurgie
 - 4.3 Facharzt für Herzchirurgie
 - 4.4 Facharzt für Kinderchirurgie
 - 4.5 Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - 4.6 Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie
 - 4.7 Facharzt für Thoraxchirurgie
 - 4.8 Facharzt für Visceralchirurgie
5. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - 5.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
 - 5.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
 - 5.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
6. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - 6.1 Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - 6.2 Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
7. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten
8. Gebiet Humangenetik
9. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin
10. Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin
 - 10.1 Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin
 - 10.2.1 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie
 - 10.2.2 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie
 - 10.2.3 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie
 - 10.2.4 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie
 - 10.2.5 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie
 - 10.2.6 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie
 - 10.2.7 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie

- 10.2.8 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie
- 11. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin
- 11.1 Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie
- 11.2 Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie
- 11.3 Schwerpunkt Kinder-Kardiologie
- 11.4 Schwerpunkt Kinder-Nephrologie
- 11.5 Schwerpunkt Kinder-Pneumologie
- 11.6 Schwerpunkt Neonatologie
- 11.7 Schwerpunkt Neuropädiatrie
- 12. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- 13. Gebiet Laboratoriumsmedizin
- 14. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
- 15. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- 16. Gebiet Neurochirurgie
- 17. Gebiet Neurologie
- 18. Gebiet Nuklearmedizin
- 19. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen
- 20. Gebiet Pathologie
- 20.1 Facharzt für Neuropathologie
- 20.2 Facharzt für Pathologie
- 21. Gebiet Pharmakologie
- 21.1 Facharzt für Klinische Pharmakologie
- 21.2 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
- 22. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin
- 23. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie
- 23.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie
- 24. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- 25. Gebiet Radiologie
- 25.1 Schwerpunkt Kinderradiologie
- 25.2 Schwerpunkt Neuroradiologie
- 26. Gebiet Rechtsmedizin
- 27. Gebiet Strahlentherapie
- 28. Gebiet Transfusionsmedizin
- 29. Gebiet Urologie

1. Gebiet Anästhesiologie

Definition:

Das Gebiet Anästhesiologie umfasst die Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie intensivmedizinische, notfallmedizinische und schmerztherapeutische Maßnahmen.

Facharzt für Anästhesiologie (Anästhesist)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 48 Monate in der Anästhesiologie, davon können bis zu
 - 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten angerechnet werden
 - 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

- 12 Monate in der Intensivmedizin, davon können
 - 6 Monate Intensivmedizin in einem anderen Gebiet abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anästhesieverfahren
- der Beurteilung perioperativer Risiken
- Maßnahmen der perioperativen Intensivmedizin
- der Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen, einschließlich Beatmungsverfahren und notfallmäßiger Schrittmacheranwendung
- notfallmedizinischen Maßnahmen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Infusions- und Hämotherapie einschließlich parenteraler Ernährung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der perioperativen Medikation
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Maßnahmen zur Behandlung akut gestörter Vitalfunktionen
- Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Elektrokardiogramme
- selbstständig durchgeführte Anästhesieverfahren, davon
 - im Gebiet Chirurgie
 - im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - in wenigstens zwei weiteren operativen Gebieten
 - bei Eingriffen im Kopf-Hals-Bereich
 - rückenmarksnahe Regionalanästhesien
 - periphere Regionalanästhesien und Nervenblockaden
- Mitwirkung bei Anästhesien höherer Schwierigkeitsgrade, davon
 - bei intrathorakalen Eingriffen
 - bei intrakraniellen Eingriffen

2. Gebiet Arbeitsmedizin

Definition:

Das Gebiet Arbeitsmedizin umfasst als präventivmedizinisches Fach die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten, die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich individueller und betrieblicher Gesundheitsberatung, die Vermeidung von Erschwernissen und die berufsfördernde Rehabilitation.

Facharzt für Arbeitsmedizin (Arbeitsmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Arbeitsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskur-

ses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate Innere Medizin und Allgemeinmedizin
- 36 Monate Arbeitsmedizin, davon können bis zu
 - 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin, die während der 60 Monate Weiterbildung abgeleistet werden sollen

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten sowie der auslösenden Noxen einschließlich epidemiologischer Grundlagen
- der Gesundheitsberatung einschließlich Impfungen
- der betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der individuellen und gruppenbezogenen Schulung
- der Beratung und Planung in Fragen des technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- der Organisation und Sicherstellung der ersten Hilfe und notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz
- der Mitwirkung bei medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
- der betrieblichen Wiedereingliederung und dem Einsatz chronisch Kranker und schutzbedürftiger Personen am Arbeitsplatz
- der Bewertung von Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit einschließlich der Arbeitsphysiologie
- der Arbeits- und Umwelthygiene einschließlich der arbeitsmedizinischen Toxikologie
- der Arbeits- und Betriebspsychologie einschließlich psychosozialer Aspekte
- arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Tauglichkeits- und Eignungsuntersuchungen einschließlich verkehrsmedizinischen Fragestellungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich des Biomonitorings und der arbeitsmedizinischen Bewertung der Ergebnisse
- der ärztlichen Begutachtung bei arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten, der Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit einschließlich Fragen eines Arbeitsplatzwechsels
- der arbeitsmedizinischen Erfassung von Umweltfaktoren sowie deren Bewertung hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Relevanz
- der Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Rechtsvorschriften
- Arbeitsplatzbeurteilungen und Gefährdungsanalysen
- Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung
- Ergometrie
- Lungenfunktionsprüfungen
- Beurteilung des Hör- und Sehvermögens mittels einfacher apparativer Techniken
- arbeitsmedizinische Bewertung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungs-faktoren, z.B. Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe

3. Gebiet Augenheilkunde

Definition:

Das Gebiet Augenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe einschließlich der Optometrie und der plastisch-rekonstruktiven Operationen in der Periorbitalregion.

Facharzt für Augenheilkunde (Augenarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 36 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung und Früherkennung einschließlich Amblyopie-Prophylaxe
- der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen und Komplikationen des Sehorgans, der Sehbahn und der Hirnnerven
- der Neuroophthalmologie
- der Erhebung optometrischer Befunde und der Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich Anpassung von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen sowie Indikationsstellung für refraktivchirurgische Verfahren
- der Erkennung und Behandlung nicht paretischer und paretischer Stellungs- und Bewegungsstörungen der Augen, der okulären Kopfwangshaltungen und des Nystagmus
- der Rehabilitation von Sehbehinderten
- der Ergo-, Sport- und Verkehrsophthalmologie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich immunologischer und infektiologischer Bezüge

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungstechniken bei ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen
- Messung von Refraktionsfehlern
- ophthalmologische Untersuchungstechniken, z. B. Spaltlampe, Gonioskopie und Ophthalmoskopie, Perimetrie, Bestimmung des Farb- und Lichtsinns, Augeninnendruckmessung
- Lokal- und Regionalanästhesien
- ophthalmologische Eingriffe an
 - Lidern und Tränenwegen, z. B. Korrektur von Entropium und Ektropium, Lidmuskeloperationen, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege
 - Bindehaut und Hornhaut, z. B. Fremdkörperentfernung, Wundnaht
 - einfachen intraokulären Eingriffen, z. B. Parazentese, Iridektomie, Zyklorkryo-, Zyklolaserdestruktion, Kryoretinopexie
 - geraden Augenmuskeln
- laserchirurgische Eingriffe
 - am Vorderabschnitt des Auges

- an der Retina
- Mitwirkung bei intraokularen Eingriffen, einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen, und Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades, z. B. Katarakt-, Glaukom-, Amotiooperationen, Vitrektomien, Enukleationen, Keratoplastik, plastisch-rekonstruktive Eingriffe

4. Gebiet Chirurgie

Definition:

Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane und der onkologischen Chirurgie, der Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Chirurgie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 4.1 bis 4.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen) aufbauen.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 4.1 bis 4.8:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate Notfallaufnahme
- 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet
- 12 Monate Chirurgie, davon können
 - 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- operativen Eingriffen und Operationsschritten
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre einschließlich Impfprophylaxe
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich der Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der medikamentösen Thromboseprophylaxen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie
- Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen

4.1 Facharzt für Allgemeine Chirurgie (Allgemeinchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeine Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie
- 12 Monate in Visceralchirurgie
- 24 Monate in diesen und/oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der operativen und nicht operativen Grund- und Notfallversorgung bei gefäß-, thorax-, unfall- und visceralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- endoskopischen, laparoskopischen (minimal-invasiven) Operationsverfahren
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, Retroperitoneums, der Urogenitalorgane
- große Wundversorgung bei Weichteilverletzungen
- Deckung von Haut- und Weichteildefekten
- Verbände, z. B. Kompressions-, Stütz-, Schienen- und fixierende Verbände
- Repositionen von Frakturen und Luxationen
- operative Eingriffe an Kopf/Hals und Brustwand einschließlich Thorakotomien und Thoraxdrainagen und an Bauchwand und Bauchhöhle, Stütz- und Bewegungssystem, Gefäß- und Nervensystem einschließlich Resektionen, Übernähungen, Exstirpationen und Exzisionen mittels konventioneller, endoskopischer und interventioneller Techniken, z. B. Lymphknotenexstirpation, Port-Implantation, Entfernung von Weichteilgeschwülsten, Schilddrüsen-Resektion, explorative Laparotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainage, Magen-, Dünndarm- und Dickdarm-Resektion, Notver-

sorgung von Leber- und Milzverletzungen, Cholezystektomie, Appendektomie, Anus praeter-Anlage, Herniotomien, Hämorrhoidektomie, periproktitische Abzessspaltung, Fistel- und Fissur-Versorgung, Osteosynthesen, Implantatentfernung, Exostosenabtragung, Amputationen, Varizenoperationen, Thrombektomie, Embolektomie, Tracheotomie

- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade

4.2 Facharzt für Gefäßchirurgie (Gefäßchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Gefäßchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Gefäßchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Innere Medizin und Angiologie oder Radiologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, rezidierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem
- instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- intraoperative angiographische Untersuchungen
- Doppler- und Duplex-Untersuchungen der
 - Extremitäten versorgenden Gefäße
 - abdominalen und retroperitonealen Gefäße
 - extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße
- hämodynamische Untersuchungen an Venen
- rekonstruktive Operationen
 - an supraaortalen Arterien
 - an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen
 - im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt
- endovaskuläre Eingriffe
- Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation
- Operationen am Venensystem
- Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen

4.3 Facharzt für Herzchirurgie (Herzchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Herzchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Herzchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Kardiologie und/oder Kinder- und Jugendmedizin/Kinder-Kardiologie angerechnet werden, – die auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden können

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und postoperativen Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen, Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße sowie des Mediastinums und der Lunge im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
- Maßnahmen der Nachsorge nach operativer Behandlung einschließlich Immunsuppression und Organabstoßungsbehandlung bei Transplantationen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den Grundlagen minimal-invasiver Therapie
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- den Grundlagen der Diagnostik und Behandlung angeborener Herzerkrankungen sowie terminaler Erkrankungen von Herz und Lunge
- der Anwendung von Kreislaufassistenzsystemen
- der Indikationsstellung zur Herz-, Lungen- und Herz-Lungen-Transplantation einschließlich technischer Grundlagen von Herzassistenzsystemen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektrokardiogramm
- sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien des Herzens und der großen Gefäße
- Echokardiographie
- Operationen mit Hilfe oder in Bereitschaft der extrakorporalen Zirkulation
 - an Koronargefäßen
 - an der Mitralklappe einschließlich Rekonstruktion
 - an der Aortenklappe und/oder Aorta ascendens/Mitralklappe/ Koronargefäß
 - bei angeborenen Herzfehlern
- Operationen ohne Einsatz der extrakorporalen Zirkulation
 - Anastomosen und Rekonstruktionen an den thorakalen Gefäßen einschließlich Aortenaneurysmen
 - transvenöse Schrittmacherimplantationen/Defibrillatoren (AICD)
 - Operationen am Thorax in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, z. B. Brustwandresektion, Thoraxstabilisierung, Exstirpation von Fremdkörpern, Operationen bei Thoraxverletzungen
 - Operationen an der Lunge und am angrenzenden Mediastinum in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
 - Operationen an peripheren Gefäßen in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, z. B. Rekonstruktion peripherer Gefäße nach Einsatz von Kreislaufassistenzsystemen und der extrakorporalen Zirkulation

4.4 Facharzt für Kinderchirurgie

(Kinderchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Kinderchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie

und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in Kinder- und Jugendmedizin, davon können
 - 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden
- können 6 Monate in einer anderen Facharztweiterbildung des Gebietes Chirurgie oder in Anästhesiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Radiologie oder Urologie oder in Handchirurgie angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Fehlbildungen, Erkrankungen, Infektionen, Organtumoren, Verletzungen, Verbrennungen sowie deren Folgen im Kindesalter einschließlich pränataler Entwicklungsstörungen
- den instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- den endoskopischen, laparoskopischen, minimal-invasiven, mikrochirurgischen Operationsverfahren und Laser-Techniken
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Trauma-Managements und der Überwachung
- der konservativen und operativen Frakturversorgung einschließlich gelenknaher Frakturen und Gelenkverletzungen sowie plastisch-rekonstruktiver Techniken
- der enteralen und parenteralen Ernährung insbesondere nach Operationen, auch bei Früh- und Neugeborenen
- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Repositionen von Frakturen und Luxationen sowie Versorgung von Weichteil- und Organverletzungen
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer, minimal-invasiver, mikrochirurgischer und Laser-Techniken
- an Kopf- und Hals,
 - z. B. Trepanationen, ventrikuläre Liquorableitungen, Osteoplastik bei Kraniostenose, Tracheotomien, Thyreoidektomien, Korrektur von Kiemengangsanomalien, Ösophagotracheale Fisteln, Verletzungen und muskulärer Schiefhals, Tumorsektionen
- an Brustwand und Brusthöhle,
 - z. B. Korrekturen von Fehlbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Brustwand, der Brusthöhle, des Mediastinums, des Tracheobronchialsystems, der Lungen und des Ösophagus, Resektion äußerer, mediastinaler und pulmonaler Tumoren
- an Bauchwand, Bauchhöhle und Retroperitoneum,
 - z. B. Korrektur von Fehlbildungen, operative Therapie von Organverletzungen äußerer und innerer Hernien, bei Funktionsstörungen und entzündlichen Erkrankungen, intestinale Resektionen einschließlich Tumorsektionen

- am Urogenitaltrakt,
 - z. B. Korrektur von Fehlbildungen der Nieren, ableitenden Harnwege und des inneren und äußeren Genitale einschließlich Verletzungen, Tumorresektionen
- am Gefäß-, Nerven- und Lymphsystem,
 - z. B. bei Fehlbildungen einschließlich Dysraphien, Verletzungen und Tumoren, Anlage von Shunts, Port-Implantationen
- am Stütz- und Bewegungssystem,
 - z. B. bei Frakturen, Luxationen und Weichteilverletzungen einschließlich deren Folgen, Weichteil-, Knochen- und Gelenkinfektionen, Tumoren
- bei plastisch-rekonstruktiven Eingriffen,
 - z. B. bei Fehlbildungen, kongenitalen Defekten und Defektverletzungen an Kopf, Hals, Brustwand, Rumpf und Extremitäten und Zwerchfellplastiken, Haut-, Muskel-, Sehnen- und Knorpelplastiken

4.5 Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopäde und Unfallchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Orthopädie und Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie und/oder in Neurochirurgie abgeleistet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Verletzungen und deren Folgezuständen sowie von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Fehlbildungen, Funktionsstörungen und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane unter Berücksichtigung der Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Traumamanagements
- den zur Versorgung im Notfall erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und viszeralchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der konservativen und funktionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Deformitäten und Reifungsstörungen
- den Grundlagen der konservativen und operativen Behandlung rheumatischer Gelenkerkrankungen
- den Grundlagen der operativen Behandlung von Tumoren der Stütz- und Bewegungsorgane
- der Erkennung und Behandlung von Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen einschließlich Mitwirkung bei rekonstruktiven Verfahren
- der Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Sportverletzungen und Sportschäden sowie deren Folgen
- der Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Prävention und Behandlung von Knochenerkrankungen und der Osteoporose

- der Biomechanik
- chirotherapeutischen und physikalischen Maßnahmen einschließlich funktioneller und entwicklungsphysiologischer Übungsbehandlungen sowie der medizinischen Aufbautrainings- und Gerätetherapie
- der technischen Orthopädie und Schulung des Gebrauchs orthopädischer Hilfsmittel einschließlich ihrer Überprüfung bei Anproben und nach Fertigstellung
- den Grundlagen der Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Bewegungsorgane einschließlich Arthrosonographien, auch bei Säuglingen
- operative Eingriffe einschließlich Notfalleingriffe an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/ Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk, Fuß
- Eingriffe an Nerven und Gefäßen
- Eingriffe bei Infektionen an Weichteilen, Knochen und Gelenken
- Implantatentfernungen
- Behandlung von thermischen und chemischen Schädigungen
- konservative Behandlungen von angeborenen und erworbenen Deformitäten, Luxationen, Frakturen und Distorsionen
- Injektions- und Punktionstechniken an Wirbelsäule und Gelenken
- Osteodensitometrie
- Anordnung, Überwachung und Dokumentation von Verordnungen orthopädischer Hilfsmittel

4.6 Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie (Plastisch-ästhetischer Chirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Plastische und Ästhetische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Pathologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Wiederherstellung und Verbesserung angeborener oder durch Krankheit, Degeneration, Tumor, Unfall oder Alter verursachter sichtbar gestörter Körperfunktionen und der Körperform
- der Behandlung Brandverletzter in der Akut- und sekundären Rekonstruktionsphase
- der Differenzialtherapie bei postoperativen Komplikationen, Großwunden und Wundheilungsstörungen
- Rekonstruktionsmaßnahmen bei Fehlbildungen
- therapeutischen Verfahren bei akuten Verletzungen der Haut und Weichteile einschließlich Rekonstruktion
- der plastisch-ästhetischen Chirurgie in allen Körperregionen einschließlich kosmetische Operatio-

nen unter Berücksichtigung der psychologischen Exploration und Elektionskriterien und der spezifischen Aufklärung bei elektiven Operationsindikationen

- funktions- und strukturwiederherstellenden Eingriffen bei akuten Verletzungen und chronischen Wunden und Infektionen der Haut, der Weichteile und des muskulo-skelettalen Apparates sowie deren Folgeschäden auch in interdisziplinärer Kooperation
- der Mitwirkung bei Replantationen und Revaskularisationen abgetrennter Körperteile einschließlich der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des peripheren Nervensystems
- der Transplantation isogener, allogener oder synthetischer Ersatzstrukturen
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen, erworbenen Defekten und ästhetisch-kosmetischen Eingriffen
- der Nachbehandlung plastisch-ästhetischer Eingriffe einschließlich Verbände, Ruhigstellung, Stabilisierung auch bei Schuhversorgungen, Orthesen und Prothesen sowie bei Transplantationen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Bewertung bildgebender, endoskopischer und neurologischer/neurophysiologischer Befunde
- der Verordnung von Krankengymnastik, Ergotherapie und weiterer Rehabilitationsmaßnahmen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- konstruktive, rekonstruktive und plastisch-ästhetisch-chirurgische Eingriffe einschließlich mikrochirurgische Laser- und Ultraschall-Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss
 - im Kopf-Hals-Bereich
 - im Brustbereich
 - an Rumpf und Extremitäten
 - an Haut- und subkutanen Weichteilen
 - an peripheren Nerven
- Mitwirkung bei Eingriffen im Rahmen der Erstversorgung von Verbrennungen und zur Behandlung von Verbrennungsfolgen

4.7 Facharzt für Thoraxchirurgie (Thoraxchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Thoraxchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie

und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie und/oder Innere Medizin und Pneumologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Neoplasien, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Tracheo-Bronchialsystems, des Mediastinums, der Thoraxwand, des Zwerchfells und der jeweils angrenzenden Strukturen einschließlich der Rehabilitation
- operativen Eingriffen am Herzen im Zusammenhang mit thoraxchirurgischen Operationen

- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den zur Versorgung im Notfall erforderlichen, gefäßchirurgischen, unfallchirurgischen, viszeralchirurgischen und allgemeinchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der operativen Tumorchirurgie einschließlich palliativmedizinischer und schmerztherapeutischer Maßnahmen
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Planung und Durchführung multimodaler Therapiekonzepte bei Tumorpatienten in interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie Durchführung von Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen zur Tumor- und Rezidiverkennung
- Techniken minimal-invasiver Chirurgie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane (ohne Herz)
- diagnostische und therapeutische Endoskopien, z. B. Tracheo-Bronchoskopie, Thorakoskopie, Ösophagoskopie
- operative Eingriffe einschließlich minimal invasiver Techniken
 - an Kopf und Hals, z. B. Tracheotomie, Mediastinoskopie
 - am Mediastinum und Ösophagus, z. B. Dissektion der mediastinalen Lymphknoten, Tumorresektion, Thymektomie, ösophagotracheale Fisteln, Verletzungen des Ösophagus
 - an der Thoraxwand, z. B. Verletzungen, Brustwandresektion, Thorakoplastik, Korrekturplastik
 - an der Lunge, auch auf thorakoskopischem Weg, z. B. Keilresektion, Laserresektion, Segmentresektion, Lobektomie, Pneumonektomie
 - erweiterte Eingriffe an der Lunge, z. B. intraperikardiale Gefäßversorgung, Vorhofteilresektion, Perikard- und Zwerchfellresektion, plastische Operationen am Tracheobronchial- und Gefäßbaum
 - videothorakoskopische Eingriffe, z. B. Pleurektomie, Keilresektion, Sympathektomie, Biopsien
 - an der Pleura, auch auf thorakoskopischem Weg, z. B. Dekortikationen bei Tumoren, Schwielen und Empyemen
 - Eingriffe bei thorakalen Verletzungen

4.8 Facharzt für Visceralchirurgie (Visceralchirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Visceralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie

und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Visceralchirurgie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe insbesondere der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung

- endoskopischen, aparoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren oder endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich Ultraschalluntersuchungen und Endoskopie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße
- Grundlagen der Koloskopie und Ösophago-Gastro-Duodenoskopie
- konventionelle, minimal-invasive und endoskopische operative Eingriffe an Kopf und Hals einschließlich Tracheotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainagen, Ösophagus, Magen, Leber, Gallenwege, Pankreas, Milz, Dünndarm, Dickdarm, Rektum, Anus, Bauchhöhle, Retroperitoneum, Bauchwand

Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeine Chirurgie“ zu führen.
2. Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Plastische Chirurgie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie“ zu führen.
3. Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung
 - „Gefäßchirurgie“
 - „Thoraxchirurgie“
 - „Visceralchirurgie“
 sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.
4. Ärzte, die
 - a) bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung berechtigt sind, die Bezeichnungen „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder „Facharzt für Orthopädie“ zu führen,
 - b) nach Abschluss der Weiterbildung im Schwerpunkt Unfallchirurgie oder im Gebiet Orthopädie mindestens zwei Jahre regelmäßig und überwiegend in der Orthopädie und Unfallchirurgie tätig waren und dieses belegen

und

- c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zur Anerkennung der Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände der in 4.5 vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, die nicht durch die erworbene Anerkennung nachgewiesen sind.

Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen.

5. Ärzte, die sowohl die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ als auch zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie“ erworben haben, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ zu führen.

5. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen Gesundheitsstörungen der Frau einschließlich plastisch-rekonstruktiver Eingriffe, der gynäkologischen Onkologie, Endokrinologie, Fortpflanzungsmedizin, der Betreuung und Überwachung normaler und gestörter Schwangerschaften, Geburten und Wochenbettverläufe sowie der Prä- und Perinatalmedizin und die Proktologie, soweit für Erkrankungen des Gebietes erforderlich.

Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Frauenarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes abgeleistet werden
- bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

und

80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Gesundheitsberatung einschließlich Stillberatung und den Grundlagen der Ernährungsmedizin, Früherkennung und Vorbeugung einschließlich Impfungen
- der konservativen und operativen Behandlung der weiblichen Geschlechtsorgane einschließlich der Brust, der Erkennung und Behandlung von Komplikationen und der Rehabilitation
- der (Früh-)Erkennung sowie den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung und der Nachsorge von gynäkologischen Tumorerkrankungen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Feststellung einer Schwangerschaft, der Mutterschaftsvorsorge, der Erkennung und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen, Risikoschwangerschaften und der Wochenbettbetreuung
- der Geburtsbetreuung einschließlich Mitwirkung bei Risikogeburten und geburtshilflichen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade sowie der Versorgung und Betreuung des Neugeborenen einschließlich der Erkennung und Behandlung von Anpassungsstörungen
- der Diagnostik und Therapie der Harn- und postpartalen Analinkontinenz einschließlich des Beckenbodentrainings
- der Indikationsstellung zu plastisch-operativen und rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich und der Brust
- der Erkennung und Behandlung des prämenstruellen Syndroms
- der hormonellen Regulation des weiblichen Zyklus und der ovariellen Fehlfunktionen einschließlich der Erkennung und Basistherapie der weiblichen Sterilität
- der Familienplanung sowie hormoneller, chemischer, mechanischer und operativer Kontrazeption
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie der Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen einschließlich psychischen Risiken

- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Prävention der Osteoporose
- der Sexualberatung der Frau und des Paares
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen, psychosozialen und psychosexuellen Störungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Stellung der Frau und ihrer Partnerschaft
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich Gerinnungsstörungen sowie lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- Erkennung und Behandlung von Gewaltfolgen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- ante- und intrapartale Kardiotokogramme
- Leitung von normalen Geburten auch mit Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen
- Geburtshilfliche Operationen, z. B. Sektio, Forceps, Vakuum-Extraktion, Entwicklung aus Beckenendlage
- Erstversorgung einschließlich Erstuntersuchung des Neugeborenen
- Lokal- und Regionalanästhesie
- operative Eingriffe
 - am äußeren und inneren Genitale und der Brust, z. B. Abrasio, Nachkürettage, diagnostische Exstirpation, Hysteroskopie
 - vaginale und abdominelle Operationen, z. B. Hysterektomien einschließlich Deszensus-Operationen, Laparoskopien
- Kolposkopien
- Anfertigung von zytologischen Abstrichpräparaten
- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Endosonographie und Dopplersonographie der weiblichen Urogenitalorgane und der Brust sowie der utero-plazento-fetalen Einheit auch im Rahmen der Fehlbildungsdiagnostik
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

5.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung geschlechtsspezifischer endokriner, neuroendokriner und fertilitätsbezogener Funktionen, Dysfunktionen und Erkrankungen sowie von Fehlbildungen des inneren Genitale in der Pubertät, der Adoleszenz, der fortpflanzungsfähigen Phase, dem Klimakterium und der Peri- und Postmenopause
- endoskopischen und mikrochirurgischen Operationsverfahren

- der fertilitätsbezogenen Paarberatung
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener endokrin bedingter Alterungsprozesse
- der Erkennung und Beurteilung psychosomatischer Einflüsse auf den Hormonhaushalt, auf die Fertilität und deren Behandlung
- genetisch bedingten Regulations- und Fertilitätsstörungen mit Indikationsstellung zur humangene-tischen Beratung
- Erkennung und Behandlung des Androgenhaushaltes, Hirsutismus und des Prolaktinhaushaltes
- den endokrin bedingten Funktions- und Entwicklungsstörungen der weiblichen Brust
- den gynäkologisch-endokrinen Aspekten der Transsexualität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- assistierte Fertilisationsmethoden einschließlich hormoneller Stimulation, Inseminationen, In-vitro-Fertilisation (IVF), intrazytoplasmatische Spermatozoen-Injektion (ICSI)
- Kryokonservierungsverfahren
- Spermiogramm-Analyse und Ejakulat-Aufbereitungsmethoden und Funktionstests
- Mitwirkung bei größeren fertilitätschirurgischen Eingriffen einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, Tuben- und Ovarchirurgie

5.2 Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie ist aufbauend auf der Facharztwei-terbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbil-dungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung und Behandlung der bösartigen Erkrankungen des weiblichen Genitale und der Brust
- chemotherapeutischen und hormonellen Verfahren
- molekulargenetischen, onkogenetischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Verfahren
- organ- und fertilitätserhaltenden Verfahren
- radikalen Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- morphologisch-funktionelle (z. B. Ultraschall, Endoskopie) und invasive (z. B. Punktion, Biopsie) Verfahren der Genitalorgane und Brust
- organerhaltende und radikale Krebsoperationen am Genitale (z. B. Debulking-OP, Wertheim-OP, Vulvektomie, Lymphadenektomie inguinal, pelvin, paraaortal, Exenteration)
- organerhaltende und radikale Krebsoperationen an der Mamma
- rekonstruktive Eingriffe am Genitale, den Bauchdecken und der Brust im Zusammenhang mit onkologischen Behandlungen
- hormonelle (ablative und additive) Therapien
- zytostatische Therapiezyklen
- supportive und palliative medikamentöse Tumorthérapien
- gynäkologische Strahlen-Kontakt-Therapie
- psychoonkologische Betreuung, Rehabilitation und Begutachtung
- spezielle Rezidivdiagnostik und -Behandlung
- Tumornachsorge

5.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate Weiterbildung in Humangenetik oder Neonatologie angerechnet werden
- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung maternaler und fetaler Erkrankungen höheren Schwierigkeitsgrades einschließlich invasiver und operativer Maßnahmen und der Erstversorgung des gefährdeten Neugeborenen
- der Erkennung fetomaternaler Risiken
- der Erkennung und Behandlung von fetalen Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen
- der Betreuung der Risikoschwangerschaft und Leitung der Risikogeburt
- der Beratung der Patientin bzw. des Paares bei gezielten pränataldiagnostischen Fragestellungen sowie weiterführende Diagnostik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Dopplersonographien des Fetus und seiner Gefäße sowie fetale Echokardiographie
- Überwachung bei erhöhtem Risiko zur differenzierten Zustandsdiagnostik des Feten
- Leitung von Risikogeburten und geburtshilflichen Notfallsituationen einschließlich Notfallmaßnahmen und Wiederbelebung beim Neugeborenen
- invasive prä- und perinatale Eingriffe, z. B. Amniozentesen, Chorionzottenbiopsien, Nabelschnurpunktionen, Punktionen aus fetalen Körperhöhlen, Amniondrainagen
- operative Entbindungen bei Risikoschwangerschaften einschließlich Beckenendlagenentwicklung, Versorgung komplizierter Geburtsverletzungen, Resektionen und Entwicklung von Mehrlingen

Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ erworben haben, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ zu führen.
2. Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
 - a) berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ zu führen,
 - b) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zu ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Gynäkologischen Onkologie tätig waren und dieses belegen

und

- c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die für den Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zur Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Gynäkologische Onkologie“ zugelassen.

3. Ärzte, die die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ erworben haben, sind berechtigt, die Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ zu führen.

6. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Das Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren des Ohres, der Nase, der Nasennebenhöhlen, der Mundhöhle, des Pharynx und Larynx und von Funktionsstörungen der Sinnesorgane dieser Regionen sowie von Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 6.1 und 6.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen) aufbauen.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 6.1 und 6.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, (Früh-)Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Nase und Nasennebenhöhlen, der Tränen-Nasen-Wege, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungengrunds, des Mundbodens und der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfs, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis einschließlich des Lymphsystems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses
- den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- den Grundlagen funktioneller Störungen der Halswirbelsäule und der Kiefergelenke
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- Untersuchungen der gebietsbezogenen Hirnnerven einschließlich Prüfung des Riech- und Schmeck-Sinnes
- den Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Schluck-, Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Stroboskopie und Stimmfeldmessungen
- der Hör-Screening-Untersuchung
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung sowie den Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- audiologische Untersuchungen, z. B. Tonschwellen-, Sprach-Hörfeldaudiometrie, elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA), otoakustische Emissionen, Hörtests zur Diagnostik zentraler Hörstörungen sowie zur Hörgeräteversorgung einschließlich Anpassung und Überprüfung, Hörschwellenbestimmung, Impedanzmessungen mit Stapediusreflexmessung einschließlich Neugeborenen-Hör-Screening
- neuro-otologische Untersuchungen, z. B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests
- Sprachtests
- Ventilationsprüfungen, z. B. Rhinomanometrie, Spirometrie, Spirographie
- mikroskopische und endoskopische Untersuchungen, z. B. Rhinoskopie, Sinuskopie, Nasopharyngoskopie, Laryngoskopie, Tracheoskopie, Ösophagoskopie
- sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler- und Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

6.1 Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Hals-Nasen-Ohrenarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Hals-Nasen-Ohrenheilkunde nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate im Gebiet Chirurgie oder Pathologie oder in Anästhesiologie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen angerechnet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen und operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumoren der Organe der Nase und Nasennebenhöhlen, der Tränen-Nasen-Wege, des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Lippen, der Wange, der Zunge, des Zungengrunds, des Mundbodens, der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfs, der oberen Luft- und Speisewege, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen einschließlich der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen und deren operativer Behandlungsmaßnahmen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- den umweltbedingten Schädigungen im Hals-Nasen-Ohrenbereich einschließlich Lärmschwerhörigkeit

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karentests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplanes
- Hyposensibilisierung
- neuro-otologische Untersuchungen, z. B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests und funktionelle Untersuchung des Halswirbelsäulensystems auch mit apparativer Registrierung mittels elektro- und/oder Videonystagmographie
- operative Eingriffe einschließlich endoskopischer und mikroskopischer Techniken
 - an Ohr, Ohrschädel, Gehörgang, Ohrmuschel einschließlich Felsenbeinpräparationen
 - an Nasennebenhöhlen, Nase und Weichteilen des Gesichtsschädels
 - plastische Maßnahmen geringen Schwierigkeitsgrades an Nase und Ohr
 - im Pharynx
 - im Bereich des Kehlkopfs und der oberen Luftröhre einschließlich Tracheotomie
 - am äußeren Hals
 - an Speicheldrüsen und -ausführungsgängen
 - Eingriffe bei Schlafapnoe
- Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. bei mikrochirurgischen Ohroperationen, großen tumorchirurgischen Operationen im Kopf-Hals-Bereich, bei endoskopischer Ethmoidektomie und Pansinusoperationen, bei neuroplastischen Eingriffen, bei Gefäßersatz und mikrovasculären Anastomosen

6.2 Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Funktionsstörungen der Stimme, des Sprechens, der Sprache, des Schluckens und des kindlichen Hörens, der Hörreifung, -verarbeitung und -wahrnehmung einschließlich psychosomatischer Störungen und der Beratung von Angehörigen
- Erkennung auditiver, visueller, kinästhetischer und taktiler Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen im Kindesalter einschließlich entwicklungsneurologischer und -psychologischer Zusammenhänge
- der Diagnostik der Grob-, Fein- und Mundmotorik im Zusammenhang mit Schluck-, Sprech- und Sprachstörungen einschließlich Prüfung der Dysarthrophonie, Aphasien und Apraxien
- der alters- und entwicklungsgemäßen Kinderaudiometrie mit subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschließlich Screening-Verfahren auch bei Neugeborenen und Säuglingen
- der Sprach- und Sprechtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene
- der funktionellen Schlucktherapie einschließlich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur

Unterstützung des Essens und Trinkens und Stellung von Indikationen zur chirurgischen Schluckrehabilitation sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und gastroduodenalen Sonden

- der Stimmtherapie einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation, Phonation und Ersatzstimmbildung
- der Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten im Kindesalter einschließlich Gebrauchsschulung
- der Rehabilitation nach Hörgeräteversorgung und Cochlea-Implantation im Kindesalter
- Stimmleistungsuntersuchungen bei Sprech- und Stimmlerufen einschließlich Stimmhygiene

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ableitung akustisch und somatosensorisch evozierter Potenziale
- elektrische Reaktionsaudiometrie (ERA) im Kindesalter
- Messung otoakustischer Emissionen im Kindesalter
- Hörschwellen-Bestimmung mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens- und spielaudiometrischen Verfahren im Kindesalter
- subjektive und objektive Methoden zur Diagnostik zentraler Hörstörungen im Kindesalter
- Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter
- entwicklungs-, neuro- und leistungspsychologische Testverfahren
- instrumentelle Analysen des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz-, Intensitäts- und Zeitbereich, z. B. Stimmfeldmessung, Grundtonfrequenzbestimmung, Spektral- und Periodizitätsanalysen
- Untersuchung der Phonationsatmung mit Bestimmung statischer und dynamischer Lungenfunktionsparameter
- Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Elektrolottographie
- fachbezogene Elektromyographie und Elektroneurographie einschließlich der kortikalen Magnetstimulation

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ zu führen.

7. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Definition:

Das Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, die Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Krankheiten der Haut, der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie von Geschlechtskrankheiten.

Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Hautarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 30 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, (Früh-)Erkennung, konservativen und operativen Behandlung und

- Rehabilitation der Haut, Unterhaut und deren Gefäße, der Hautanhangsgebilde und hautnahen Schleimhäute einschließlich der gebietsbezogenen immunologischen Krankheitsbilder
- der Vorbeugung, Erkennung, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Tumoren des Hautorgans und der hautnahen Schleimhäute einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung sexuell übertragbarer Infektionen und Infestationen an Haut und hautnahen Schleimhäuten und Geschlechtsorganen
- der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Erkennung und Behandlung der gebietsbezogenen epifaszialen Gefäßerkrankungen einschließlich der chronisch venösen Insuffizienz, des Ulcus cruris und der peripheren lymphatischen Abflussstörungen
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich topischer und systemischer Pharmaka und der Galenik von Dermatika
- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation berufsbedingter Dermatosen
- den Grundlagen der Gewerbe- und Umweltdermatologie einschließlich der gebietsbezogenen Toxikologie
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemaßnahmen
- der dermatologischen nicht ionisierenden Strahlenbehandlung und Lasertherapie
- der Indikationsstellung zu und Befundbewertung von gebietsbezogenen histologischen Untersuchungen
- ernährungsbedingten Hautmanifestationen einschließlich diätetischer Behandlung
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- operative Eingriffe
 - Exzisionen von benignen und malignen Tumoren
 - lokale und regionale Lappenplastiken, auch unter Verwendung artefizieller Hautdehnungsverfahren (Gewebeexpandertechnik)
 - freie Hauttransplantationen durch autologe und andere Transplantate
 - phlebologische operative Eingriffe, z. B. epifasziale Venenexhairese, Ulkusdeckung, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Krossektomie, superfizielle Thrombektomie
 - ästhetisch operative Dermatologie wie Narbenkorrekturen, Konturverbesserungen, Dermabrasionen, physiko-chemische Dermablationen
 - proktologische Eingriffe wie Hämorrhoidalsklerosierung, Mariskenexzision, Fissurektomie, Entfernung analer Condylomata acuminata
 - Eingriffe mit kryotherapeutischen Verfahren
 - Eingriffe mit lasertherapeutischen Verfahren, z. B. ablativ, korrektiv, selektiv-photothermolytisch
 - Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- Sklerosierungstherapie oberflächlich gelegener Venen
- Sonographie der Haut und hautnahen Lymphknoten einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographie peripherer Gefäße
- phlebologische Funktionsuntersuchungen wie Verschlussplethysmographie, Lichtreflexrheogra-

- phie
- Photochemotherapie, Balneophototherapie und photodynamische Therapie
- Punktions- und Katheterisierungstechniken
- Lokal-, Tumescenz- und Regionalanästhesien
- Gestaltung von dermatologischen Rehabilitationsplänen
- mykologische Untersuchungen einschließlich kultureller Verfahren und Erregerbestimmung
- Trichogramm

8. Gebiet Humangenetik

Definition:

Das Gebiet Humangenetik umfasst die Aufklärung, Erkennung und Behandlung genetisch bedingter Erkrankungen einschließlich der genetischen Beratung von Patienten und ihren Familien sowie den in der Gesundheitsversorgung tätigen Ärzte.

Facharzt für Humangenetik

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Humangenetik ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der humangenetischen Patientenversorgung
- 12 Monate in einem zytogenetischen Labor
- 12 Monate in einem molekulargenetischen Labor
- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung monogen, polygen, multifaktoriell und mitochondrial bedingter Erkrankungen mittels klinischer, zytogenetischer, molekulargenetischer und biochemischer/proteinchemischer Methoden
- der Beratung von Patienten und ihrer Familien unter Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte
- der Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Berechnung und Einschätzung genetischer Risiken
- der präsymptomatischen und prädiktiven Diagnostik
- den Grundlagen der Entstehung und Wirkung von Mutationen, der Genwirkung, der molekularen Genetik, der formalen Genetik und der genetischen Epidemiologie
- der Wirkung exogener Noxen hinsichtlich Mutagenese, Tumorgenese und Teratogenese
- der pränatalen Diagnostik
- der medikamentösen Therapie unter Berücksichtigung individueller genetischer Veranlagung
- den Grundlagen der Behandlung genetisch bedingter Krankheiten einschließlich präventiver Maßnahmen
- den Grundlagen der Zytogenetik mit Zellkultur aus verschiedenen Geweben, der Chromosomenpräparation, -färbung und -analyse sowie der molekularen Zytogenetik
- den Grundlagen der molekularen Genetik und ihrer Methoden wie Gewinnung und Analytik von humaner DNA aus unterschiedlichen Geweben sowie der Grundtechniken der Sequenzermittlung
- den Grundlagen molekulargenetischer Diagnostik mit direktem Nachweis von Genmutationen auch bei Abstammungsuntersuchungen sowie Methoden der indirekten Genotypisierung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- klinisch-genetische Diagnostik erblich bedingter Krankheiten, angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome
- Befunderhebung und Risikoabschätzung bei
 - monogenen und komplexen Erbgängen
 - numerischen und strukturellen Chromosomenaberrationen
 - molekulargenetischen Befunden
- genetische Beratungen einschließlich Erhebung der Familienanamnese in drei Generationen und Erstellung einer epikritischen Beurteilung bei verschiedenen Krankheitsbildern
- prä- und postnatale Chromosomenanalysen
- Methoden der molekularen Zytogenetik einschließlich chromosomaler in-situ-Hybridisierung, Kultivierungs- und Präparationsschritten an
 - Interphasekernen
 - Metaphasechromosomen
- prä- und postnatale molekulargenetische Analysen

9. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin

Definition:

Das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin umfasst die Erkennung, Erfassung, Bewertung sowie Vermeidung schädlicher exogener Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheitsschutz und den gesundheitsbezogenen Umweltschutz.

Das Gebiet umfasst auch die Unterstützung und Beratung von Ärzten und Institutionen in der Krankenhaus- und Praxishygiene, der Umwelthygiene und -medizin, der Individualhygiene sowie im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Hygiene und Umweltmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung anderer Gebiete
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Pharmakologie und/oder in Arbeitsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und/oder Öffentliches Gesundheitswesen angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaus- und Praxishygiene sowie Infektionsprävention und hygienisches Qualitätsmanagement einschließlich der Mitwirkung bei Planung und Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und Erstellung von Hygieneplänen
- der Beratung bezüglich Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung sowie der Überwachung der Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
- der Erkennung nosokomialer Infektionen und Auswertung epidemiologischer Erhebungen
- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der Umwelthygiene wie Wasser-, Boden-, Lufthygiene und Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen
- der Beurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe
- der klinischen Umweltmedizin einschließlich Biomonitoring

- der Umweltanalytik und Umwelttoxikologie
- dem gesundheitlichen Verbraucherschutz
- den Grundlagen der Reisemedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- hygienische Ortsbegehungen und Inspektion einschließlich Krankenhausbegehung
- Analysen von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Bade- und Abwässern, Boden- und Abfallproben einschließlich Befundbeurteilung in Bezug auf Grenz- und Richtwerte
- Untersuchungen für die Bau- und Siedlungshygiene einschließlich der Lärmbeeinflussung und der Luftqualität
- Untersuchung von Lebensmitteln einschließlich der Anlagen zur Lebensmittel- und Speiseherstellung

10. Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin

Definition:

Das Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislauf, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien.

Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die hausärztliche Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen sowie die primäre Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin ist die Erlangung von Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen 10.1/10.2.1 bis 10.2.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Gemeinsame Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen 10.1 und 10.2:

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nicht infektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Sucht-

kranker

- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen einschließlich strukturierter Schulungen
- Elektrokardiogramm
- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der extremitätenversorgenden und der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

10.1 Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt)

Die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf nur in der Form „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Allgemeinarzt“ geführt werden. Die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung darf ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 05. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ geführt werden. Dieser Zeitpunkt wird im Bayerischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen und des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (auch 3-Monats-Abschnitte), darunter jeweils bis zu 6 Monate in den Gebieten Anästhesiologie,

Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Physikalische und Rehabilitative Medizin (auch 3-Monats-Abschnitte) angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind oder

- 12 Monate in der ambulanten fachärztlich internistischen Patientenversorgung

und

- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu
 - 6 Monate in Chirurgie (auch 3-Monats-Abschnitte) angerechnet werden

und

- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen
- der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut
- der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
- der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung
- Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten
- der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
- gesundheitsfördernden Maßnahmen, z. B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
- der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
- der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von umwelt- und milieubedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeinflüssen
- der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen
- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

10.2.1 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie (Internist und Angiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Angiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung

und

- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Angiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

zen

- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße sowie in der Mitwirkung bei interventionellen Eingriffen und der Rehabilitation
- der physikalischen und medikamentösen Therapie einschließlich hämodiluerender und thrombolytischer Verfahren
- der lokalen Behandlung ischämisch und venös bedingter Gewebedefekte
- der Behandlung peripherer Lymphgefäßkrankheiten
- Mitwirkung und Beurteilung therapeutischer Katheterinterventionen, z. B. intraarterielle Lyse, PTA, Stentimplantationen, Atherektomie, interventionelle Thrombembolektomie, Brachytherapie
- der Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiographien (Arteriographie, Phlebographie, Lymphographie)
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen, der präoperativen Abklärung und der postoperativen Nachbetreuung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- den invasiven und nicht invasiven Funktionsuntersuchungen, einschließlich
 - Messungen des systolischen Blutdruckes peripherer Arterien
 - Oszillographien/Rheographien
 - Kapillaroskopien
 - transkutanen Sauerstoffdruckmessungen
 - Venenverschlusssplethysmographien
 - Phlebodynamometrien
 - rheologische Untersuchungsmethoden
 - ergometrische Verfahren zur Gehstreckenbestimmung
- Doppler- und Duplex-Sonographien der
 - extremitätenversorgenden Arterien
 - extremitätenversorgenden Venen
 - abdominalen und retroperitonealen Gefäße
 - extrakraniellen hirnzuführenden Gefäße,
 - intrakraniellen Gefäße
- Sklerosierung oberflächlicher Varizen

10.2.2 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie (Internist und Endokrinologe und Diabetologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung
- und
- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin
 - 6 Monate in einem endokrinologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompeten-

zen

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen der hormonbildenden Drüsen
 - des endokrinen Pankreas, insbesondere des Diabetes mellitus gemäß Zusatz-Weiterbildung
 - sämtlicher hormonbildender, orthotop oder heterotop gelegener Drüsen, Tumoren oder paraneoplastischer Hormonproduktionsstellen
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms
- Diabetes-assoziierten Erkrankungen wie arterielle Hypertonie, koronare Herzerkrankung, Fettstoffwechselstörung
- der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Stoffwechsel- und endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von hormon-, diabetes- und stoffwechselspezifischen Parametern einschließlich deren Vorstufen, Abbauprodukten sowie Antikörpern
- der Erkennung und Behandlung andrologischer Krankheitsbilder
- strukturierten Schulungskursen für Typ 1- und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
- der Berufswahl- und Familienberatung bei endokrinen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo Untersuchungen endokriner Organe
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Duplex-Sonographien an endokrinen Organen sowie Feinnadelpunktionen
- endokrinologische Labordiagnostik
- Osteodensitometrie
- Belastungstests einschließlich Stimulations- und Suppressionstests

10.2.3 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie (Internist und Gastroenterologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktcompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung
- und
- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Gastroenterologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

zen

- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der schwerpunktbezogenen Infektionskrankheiten, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Endoskopie einschließlich interventioneller Verfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der gebietsbezogenen medikamentösen Tumorthherapie als integraler Bestandteil des Schwerpunktes
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren, z. B. radiologische und kombiniert radiologisch-endoskopische Verfahren wie transjuguläre Leberpunktion, transjugulärer portosystemischer Shunt (TIPSS), perkutane transhepatische Cholangiographie (PTC) und Drainage (PTD), PTD im Rendezvous-Verfahren mit ERCP und bei endosonographischen Untersuchungen des Verdauungstraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Duplex-Sonographien der abdominellen und retroperitonealen Gefäße
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, z. B. Blutstillung, Varizensklerosierung, perkutane endoskopische Gastrostomie, Mukosaresektion
- endoskopische retrograde Cholangiopankreatikographie einschließlich Papillotomie, Steinextraktionen und Endoprothesenimplantation sowie radiologischer Interpretation
- Intestinoskopie
- Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
- Proktoskopie einschließlich therapeutischer Eingriffe
- interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizentherapie, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie
- Mitwirkung bei Laparoskopien einschließlich Minilaparoskopien
- Leberpunktionen
- sonographisch gesteuerte interventionelle Verfahren an gastrointestinalen Organen
- manometrische Untersuchungen des oberen und unteren Verdauungstraktes
- Funktionsprüfungen, z. B. Langzeit-pH-Metrie des Ösophagus, H₂-Atemtests, C¹³-Atemtests
- mikroskopischer Nachweis von Protozoen (Lamblien, Amöben) oder Würmern/Wurmeiern im Stuhl oder Duodenalsaft
- abgeschlossene und dokumentierte zytostatische Therapien

10.2.4 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie (Internist und Hämatologe und Onkologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung und
- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin
 - 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen
- der Erkennung, Behandlung und Stadieneinteilung der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich der hämatologischen Neoplasien, der soliden Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte, hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung
- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Bewertung spezieller Laboruntersuchungen einschließlich Funktionsprüfungen des peripheren Blutes, des Knochenmarks, anderer Körperflüssigkeiten sowie zytologischer Feinnadelaspirate
- hämostaseologischen Untersuchungen und Beratungen einschließlich der Beurteilung der Blutungs- und Thromboemboliegefährdung
- der Behandlung angeborener oder erworbener hämorrhagischer Diathesen
- der zytostatischen, immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Behandlung bei soliden Tumorerkrankungen und hämatologischen Neoplasien einschließlich der Hochdosistherapie sowie der Durchführung und Überwachung von zellulären und immunologischen Therapieverfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- morphologische, zytochemische und immunologische Zelldifferenzierung und Zellzählung
- hämatologisch-onkologische Labordiagnostik
- mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- koagulometrische, amidolytische und immunologische Analyseverfahren
- Globaltests der Blutgerinnung und zur Kontrolle des Fibrinolysesystems sowie Einzelfaktorbestimmungen
- sonographische Untersuchungen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen

10.2.5 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie (Internist und Kardiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung und
- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Kardiologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin

- können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen
- der Erkennung sowie konservativen und interventionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislauf, der herznahen Gefäße, des Perikards
- Beratung und Führung von Herz-Kreislaufpatienten in der Rehabilitation sowie ihre sozialmedizinische Beurteilung hinsichtlich beruflicher Belastbarkeit
- der Durchführung und Beurteilung diagnostischer Herzkatheteruntersuchungen
- der Mitwirkung und Beurteilung therapeutischer Koronarinterventionen (z. B. PTCA, Stentimplantationen, Atherektomie, Rotablation, Brachytherapie)
- der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
- der Beurteilung von Valvuloplastien und interventionellen Therapien von erworbenen und kongenitalen Erkrankungen des Herzens und der herznahen Venen
- der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Indikationsstellung und Nachsorge von Kardioverter-Defibrillatoren und Ablationen zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung und Beurteilung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographie einschließlich Stressechokardiographie und Echokonstrastuntersuchung sowie Doppler- und Duplex-Sonographien des Herzens, der herznahen Venen
- transösophageale Echokardiographie
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen gegebenenfalls einschließlich Belastung
- Spiro-Ergometrie
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeituntersuchungsverfahren, z. B. ST-Segmentanalysen, Herzfrequenzvariabilität, Spätpotenziale
- Applikation von Schrittmachersonden
- Schrittmacherkontrollen
- Kontrollen von internen Kardiovertern bzw. Defibrillatoren (ICD)

10.2.6 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie (Internist und Nephrologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung
- und
- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin
 - 6 Monate in der Dialyse

- können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Betreuung von Patienten mit Nierenersatztherapie
- den Dialyseverfahren und analogen Verfahren bei akutem Nierenversagen und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei gestörter Plasmaproteinzusammensetzung und Vergiftungen einschließlich extrakorporale Eliminationsverfahren und Peritonealdialyse
- der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Nierenbiopsien sowie Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild
- der Indikationsstellung zu interventionellen Eingriffen bei Nierenarterienstenose und Störungen des Harnabflusses einschließlich Nierensteinen
- der interdisziplinären Indikationsstellung nuklearmedizinischer Untersuchungen sowie chirurgischer und strahlentherapeutischer Behandlungsverfahren einschließlich Nierentransplantation
- der Betreuung von Patienten vor und nach Nierentransplantation
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Nierenerkrankungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Hämodialysen oder analoge Verfahren
- Doppler- und Duplex-Sonographien der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- Mikroskopien des Urins einschließlich Quantifizierung und Differenzierung der Zellen

10.2.7 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie (Internist und Pneumologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung
- und
- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Pneumologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
- der Patientenschulung einschließlich der Tabakentwöhnung
- den Krankheiten durch inhalative Umwelt-Noxen und durch Arbeitsplatzeinflüsse
- den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen
- der gebietsbezogenen medikamentösen Tumorthherapie als integraler Bestandteil des Schwerpunktes

- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- den hereditären Erkrankungen der Atmungsorgane
- den infektiologischen Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Diagnostik des rechten Herzens und des Lungenkreislauf sowie transösophageale Untersuchungen des Mediastinums
- Fiberbronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Mitwirkung bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, wie
 - Ganzkörperplethysmographien
 - Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors
 - Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik
- Spiro-Ergometrie
- Untersuchungen des Lungenkreislauf einschließlich Rechtsherzkatheter
- Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- kardiorespiratorische Polygraphie
- Blutgase und Säurebasenhaushalt im arteriellen Blut

10.2.8 Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie (Internist und Rheumatologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen Innere Medizin und Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte einschließlich der gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktcompetenzen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 36 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung
- und
- 36 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Rheumatologie, davon
 - 6 Monate internistische Intensivmedizin
 - 6 Monate in einem rheumatologisch-immunologischen Labor
 - können bis zu 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung radiologischer Untersuchungen und Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild

- der Indikationsstellung, Methodik, Durchführung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- Patientenschulung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
- lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsbehandlungen
- mikroskopische Differenzierung eines Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates von Organpunkta-ten einschließlich Untersuchung nach differenzierender Färbung und Zellzählung
- rheumatologisch-immunologische Labordiagnostik einschließlich Synovialanalyse
- Kapillarmikroskopie

Übergangsbestimmungen:

1. a) Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, führen die Facharztbezeichnung in der bisherigen Form weiter.
Anstelle dieser Facharztbezeichnung darf die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 05. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ geführt werden. Dieser Zeitpunkt wird im Bayerischen Ärzteblatt bekannt gegeben. Sie erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.
1. b) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausführung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABI EG Nr. 267 S. 26) oder von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeleistete spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben haben, sind berechtigt, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Allgemeinarzt“ zu führen. Sie erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Hinsichtlich des Führens der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder der zugehörigen Kurzbezeichnung gilt Nr. 1.a) entsprechend.
2. a) Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, führen die Facharztbezeichnung in der bisherigen Form weiter.
Fachärzte für Innere Medizin, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 3 Sozialgesetzbuch V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, sind ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG vom 05. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1) geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) über den Ersatz der bisherigen Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ berechtigt, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder die zugehörige Kurzbezeichnung anstelle der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ zu führen. Dieser Zeitpunkt wird im Bayerischen Ärzteblatt bekannt gegeben. Sie erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

2. b) Ärzte, die die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ und einer zugehörigen Schwerpunktbezeichnung aufgrund bisher geltender Weiterbildungsordnungen erworben haben, sind berechtigt, stattdessen die in dieser Weiterbildungsordnung jeweils festgelegte Bezeichnung zu führen.
2. c) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Fachgebiet „Innere Medizin“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1), nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“.
3. Ärzte, die bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung von mindestens vier Jahren im bisherigen Gebiet Innere Medizin abgeleistet haben, werden zur Prüfung zur Anerkennung als „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ zugelassen, wenn sie zusätzlich mindestens ein Jahr Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung nachweisen. Hinsichtlich des Führens der Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder der zugehörigen Kurzbezeichnung gilt Nr. 1.a) entsprechend.

11. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, neurologischen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss seiner somatischen Entwicklung einschließlich pränataler Erkrankungen, Neonatologie, Sozialpädiatrie und der Schutzimpfungen.

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin (Kinderarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Kinderchirurgie oder 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes abgeleistet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes und Jugendlichen

- der Erkennung und koordinierten Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen und der Gesundheitsberatung einschließlich ihrer Bezugspersonen
- Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierende Hör- und Sehprüfungen
- der Prävention einschließlich Impfungen
- der Behandlung im familiären und weiteren sozialen Umfeld und häuslichen Milieu einschließlich der Hausbesuchstätigkeit und sozialpädiatrischer Maßnahmen
- der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung angeborener und im Kindes- und Jugendalter auftretender Störungen und Erkrankungen einschließlich der Behandlung von Früh- und Reifgeborenen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen, mykotischen und parasitären Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen
- altersbezogenen neurologischen Untersuchungsmethoden und der Differenzialdiagnostik neurologischer Krankheitsbilder
- der Reifebeurteilung von Früh- und Neugeborenen und Einleitung neonatologischer Behandlungsmaßnahmen
- Durchführung und Beurteilung entwicklungs- und psychodiagnostischer Testverfahren und Einleitung therapeutischer Verfahren
- orientierenden Untersuchungen des Sprechens, der Sprache und der Sprachentwicklung
- der Entwicklung des kindlichen Immunsystems
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung von Störungen des Wachstums und der Pubertätsentwicklung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung und Schulung
- der Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, z. B. Asthmaschulung, Diabetesschulung
- der Gewalt- und Suchtprävention
- der Sexualberatung
- der Erkennung und Bewertung von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen, von sozial- und umweltbedingten Gesundheitsstörungen
- der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung logopädischer, ergo- und physiotherapeutischer sowie physikalischer Therapiemaßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich bei Früh- und Neugeborenen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen
- Elektrokardiogramm einschließlich Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion

- orientierende Hör- und Seh-Screening-Untersuchungen
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums, der Urogenitalorgane, des Gehirns, der Schilddrüse, der Nasennebenhöhlen sowie der Gelenke einschließlich der Säuglingshüfte
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Phototherapie

11.1 Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der inneren Sekretion einschließlich ihrer Komplikationen bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung endokriner Erkrankungen und Folgeerscheinungen einschließlich Störungen des Wachstums, der Gewichtsentwicklung sowie der Geschlechts- und der Pubertätsentwicklung
- den unterschiedlichen Formen der Insulinbehandlung einschließlich Insulinpumpenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen
- der multidisziplinären Betreuung chronischer endokriner Erkrankungen einschließlich dem Management komplexer Störungen unter Berücksichtigung psychosozialer Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen einschließlich der Berufswahl- und Familienberatung
- Funktions- und Belastungstests einschließlich Stimulations- und Suppressionstests
- der Schulung und Beratung von Patienten und ihrer Familien sowie in der psychosozialen Begleitung
- den endokrinen Störungen des Kalzium-, Phosphat- und Knochenstoffwechsels
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei endokrinen Erkrankungen und Diabetes mellitus
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu weiterführenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- auxologischen Methoden zur Erfassung von Wachstumsstörungen, der Bestimmung der Skelettereifung und der Knochendichte sowie der Berechnung von prospektiven Endgrößen
- Ultraschalluntersuchungen endokriner Organe einschließlich Feinnadelpunktion

11.2 Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkom-

petenz Kinder-Hämatologie und -Onkologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate in einem hämatologisch-onkologischen Labor
- können bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Stadieneinteilung solider Tumoren und maligner Systemerkrankungen, Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe, des lymphatischen Systems bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung
- der gebietsbezogenen medikamentösen Tumorthherapie als integraler Bestandteil des Schwerpunktes
- der chemotherapeutischen Behandlung einschließlich Hochdosistherapie maligner Tumoren und Systemerkrankungen im Rahmen kooperativer Behandlungskonzepte
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren sowie deren prognostischer Beurteilung
- der Indikationsstellung zur Knochenmarktransplantation
- der Erkennung und Behandlung von bakteriellen, viralen und mykotischen Infektionen bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen
- der Nachsorge, Rehabilitation, Erkennung und Behandlung von Rezidiven und Therapie-Folgeschäden
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung angeborener und erworbener Blutgerinnungsstörungen einschließlich hämorrhagischer Diathesen und Beurteilung von Blutungs- und Thromboemboliegefährdungen
- der Durchführung von Biopsien und Punktionen einschließlich zytologischer Befundung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Punktionen und mikroskopische Untersuchung eines Präparates nach differenzierender Färbung einschließlich des Ausstrichs, Tupf- und Quetschpräparates des Knochenmarks
- Punktion des Liquorraumes mit Instillation chemotherapeutischer Medikamente
- sonographische Untersuchungen bei hämato-onkologischen Erkrankungen

11.3 Schwerpunkt Kinder-Kardiologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinder-Kardiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, invasiven und nicht invasiven Erkennung, konservativen und medikamentösen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens und des Kreislauf einschließlich des Perikards, der großen Gefäße und der Gefäße des

kleinen Kreislaufs bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung

- der Erkennung und Behandlung von Herzrhythmusstörungen einschließlich Mitwirkung bei invasiven elektrophysiologischen Untersuchungen und interventionellen, ablativen Behandlungen
- der medikamentösen und apparativen antiarrhythmischen Therapie einschließlich Defibrillation
- der Schrittmachertherapie und -nachsorge
- der Indikationsstellung und Mitwirkung bei Katheterinterventionen wie Atrioseptostomien, Dilatationen von Klappen und Gefäßen, Verschluss des Ductus arteriosus und anderer Gefäße, Septumdefekte
- der Durchleuchtung, Aufnahmetechnik und Beurteilung von Röntgenbefunden bei Angiokardiographien und Koronarangiographien
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu nuklearmedizinischen Untersuchungen sowie chirurgischen Behandlungsverfahren
- der Indikationsstellung und Möglichkeiten zu operativen Eingriffen und ihren kurz- und langfristigen Auswirkungen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ergometrie einschließlich Spiro-Ergometrie
- Echokardiographie einschließlich Stressechokardiographie, Echo-Kontrastuntersuchung und fetale Echokardiographie
- transösophageale Echokardiographie
- Doppler- und Duplex-Sonographien des Herzens und der großen Gefäße
- Rechtsherzkatheteruntersuchungen einschließlich Belastung und der dazugehörigen Rechtsherz-Angiokardiographien
- Linksherzkatheteruntersuchungen einschließlich der dazugehörigen Linksherz-Angiokardiographien und Koronarangiographien
- Langzeit-EKG
- Langzeit-Blutdruckmessungen

11.4 Schwerpunkt Kinder-Nephrologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Nephrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der Niere und ableitenden Harnwege bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Nephrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung der angeborenen und erworbenen einschließlich glomerulären und tubulären Funktionsstörungen und Erkrankungen von Niere und Harntrakt
- der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen Nierenfunktionsstörung einschließ-

- lich des beginnenden und manifesten Nierenversagens und deren metabolischen Folgen sowie der Durchführung und Langzeitsteuerung der Nierenersatztherapie
- der Erkennung und Behandlung der arteriellen renalen Hypertonie sowie der renalen Osteopathie und Anämie
- den hormonellen Veränderungen einschließlich Wachstumsstörungen bei Kindern und Jugendlichen mit Nierenerkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu urologisch-chirurgischen Behandlungsverfahren
- der Vorbereitung, prä- und postoperativen Versorgung von Kindern mit Nierentransplantation sowie deren Langzeitbetreuung einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Medikation
- Doppler- und Duplex-Sonographien der Nierengefäße einschließlich bei Transplantatnieren
- der Nierenbiopsie
- extrakorporalen Blutreinigungsverfahren bei Intoxikationen, Stoffwechselerkrankungen und Stoffwechselkrisen
- der Peritonealdialyse
- der Hämodialyse und verwandten Techniken wie Filtration, Adsorption und Separation

11.5 Schwerpunkt Kinder-Pneumologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege, der Lunge, des Mediastinums und der Pleura bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung sowie der hiermit verbundenen allergischen Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Pneumologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen Atemwege, Lunge, Bronchien, Pleura und Mediastinum höheren Schwierigkeitsgrades wie Asthma bronchiale Grad III und IV, Tuberkulose, angeborene Lungenfehlbildung, zystische Fibrose, interstitielle Lungenerkrankung, bronchopulmonale Dysplasie, schlafbezogene Atemregulationsstörung
- pulmonal bedingten Erkrankungen des kleinen Kreislaufs
- der pulmonologischen Allergologie
- Asthmaschulungen im Kindes- und Jugendalter
- der Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
- speziellen physiotherapeutischen Maßnahmen einschließlich autogener Drainage und Inhalationsbehandlung
- sonographischen Untersuchungen der Lunge und Pleura
- Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane wie Ganzkörperplethysmographie einschließlich Mitwirkung bei Babybodyplethysmographie, CO-Diffusion, Compliance-Messung, Bestimmung der funktionellen Residualkapazität (FRC) mit einer Gasmischmethode

- der Spiro-Ergometrie
- der Mitwirkung bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
- der Fiberbronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Pilocarpin-Iontophorese

11.6 Schwerpunkt Neonatologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neonatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Überwachung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen der postnatalen Adaptation und Unreife bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung von Störungen der Kreislaufumstellung, der Temperaturregulation, der Ausscheidungsfunktion und des Säure-Basen-, Wasser- und Elektrolythaushaltes sowie des Bilirubinstoffwechsels mit Indikation zur Austauschtransfusion
- den Besonderheiten der medikamentösen Therapie bei Früh- und Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung prä-, peri- und postnataler Infektionen und Stoffwechselstörungen des Neugeborenen
- der Erkennung und Behandlung der Störungen des Sauerstofftransportes und der Sauerstoffaufnahme einschließlich der Frühgeborenen-Retinopathie und des Atemnotsyndroms
- der enteralen und parenteralen Ernährung von Früh- und Neugeborenen
- der Erstversorgung und Transportbegleitung von schwerkranken und vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
- der Primärversorgung und Reanimation des Früh- und Neugeborenen
- intensivmedizinischen Messverfahren und Maßnahmen einschließlich zentralvenösen Katheterisierungen und Pleuradrainagen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Kreiẞsaalerstversorgung von Früh- und Neugeborenen mit vitaler Bedrohung
- Behandlung von komplizierten neonatologischen Krankheitsbildern einschließlich untergewichtiger Frühgeborener (< 1.500 g), z. B. Surfactantmangel, Sepsis, nekrotisierende Enterokolitis, intrakranielle Blutung, Hydrops fetalis
- entwicklungsneurologische Diagnostik
- differenzierte Beatmungstechnik und Beatmungsentwöhnung einschließlich Surfactantbehandlung
- Stickoxidtherapie

11.7 Schwerpunkt Neuropädiatrie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuropädiatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von Störungen und Erkrankungen einschließlich Neoplasien des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems und der Muskulatur
- der Erkennung angeborener Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, der Störungen der Motorik und der Sinnesfunktionen sowie assoziierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung entzündlicher, traumatischer und toxischer Erkrankungen und Schäden des Nervensystems und ihrer Folgen
- der Behandlung zerebraler Anfälle und Epilepsien
- neuromuskulären Erkrankungen
- vaskulären Erkrankungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur
- neurometabolischen, neurodegenerativen und neurogenetischen Erkrankungen
- der Behandlung von Zerebralpareesen
- Stadieneinteilung und Verlauf der intrakraniellen Drucksteigerung und des zerebralen Komas sowie der Hirntoddiagnostik
- der Beurteilung mentaler, motorischer, sprachlicher und psychischer Entwicklungsstörungen
- der Indikationsstellung zur neuroradiologischen Untersuchung des Nervensystems und der Muskulatur
- der Erstellung von Therapie-, Rehabilitations- und Förderplänen und deren Koordination, z. B. im medizinisch-funktionstherapeutischen, psychologisch-pädagogischen und sozialen Bereich
- der Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren, Bewegungstherapien, krankengymnastischen Verfahren, Logopädie, Ergotherapie, Sozialmaßnahmen und neuropsychologischem Training

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalogramm, Polygraphie und elektrophysiologische Untersuchungen, z. B. Elektromyographie, Elektroneurographie, visuell, somatosensibel, motorisch und akustisch evozierte Potenziale
- Ultraschalluntersuchungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien

Übergangsbestimmungen:

1. Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
 - a) berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen,
 - b) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie tätig waren und dieses belegen

und

- c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

1. Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
 - d) berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde“ zu führen,
 - e) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung

tung regelmäßig und überwiegend in der KinderHämatologie und -Onkologie tätig waren und dieses belegen

und

- f)** in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten umfassend erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

- 1.** Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
a) berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen,
h) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Kinder-Nephrologie tätig waren und dieses belegen

und

- i)** in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Kinder-Nephrologie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

- 1.** Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
a) berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen,
k) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Kinder-Pneumologie tätig waren und dieses belegen

und

- l)** in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Kinder-Pneumologie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

- 1.** Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
d) berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde“ zu führen,
n) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Neuropädiatrie tätig waren und dieses belegen

und

- o)** in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Neuropädiatrie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

12. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und bei Heranwachsenden auch unter Beachtung ihrer Einbindung in das familiäre und soziale Lebensumfeld.

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate in Neurologie oder Neuropädiatrie angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- allgemeiner und spezieller Psychopathologie einschließlich der biographischen Anamneseerhebung, Verhaltensbeobachtung und Explorationstechnik
- Abklärung und Gewichtung der Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Aufstellung eines Behandlungsplanes
- (entwicklungs-)neurologischen Untersuchungsmethoden
- psychodiagnostischen Testverfahren
- Früherkennung, Krankheitsverhütung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte
- der Krankheitslehre und Differenzialdiagnostik psychosomatischer, psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder
- sozialpsychiatrischen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- wissenschaftlichen psychotherapeutischen Verfahren
- der Indikationsstellung und Technik der Übungsbehandlung, z. B. funktionelle Entwicklungstherapie, systematische sensomotorische Übungsbehandlung, insbesondere heilpädagogische, sprachtherapeutische, ergotherapeutische, bewegungstherapeutische und krankengymnastische Maßnahmen, sowie indirekte kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung durch Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen
- der Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder, Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potenziale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters

Strukturierte Weiterbildung im allgemeinen Psychiatrie-Teil

- Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Indikationsstellung für verschiedene Behandlungsverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle sowie der Festlegung eines Behandlungsplanes, dabei sind insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren unter Einbeziehung der Bezugspersonen zu

berücksichtigen

- sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation unter Berücksichtigung extramuraler, komplexer Versorgungsstrukturen, der Kooperation mit Jugendhilfe, Sozialhilfe und Schule
- Diagnostik und Therapie bei geistiger Behinderung
- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen unter Berücksichtigung biologisch-somatischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialpsychiatrischer Gesichtspunkte und unter Beachtung einer diagnostischen Klassifikation und der Einbeziehung symptomatischer Erscheinungsformen sowie familiärer, epidemiologischer, schichtenspezifischer und transkultureller Gesichtspunkte
- 10 Stunden Seminar zur standardisierten Diagnostik
- Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer und psychopathologischer Befunderhebung in der Entwicklungs-, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik (Durchführung von je 10 Tests)
- Methodik neuropsychologischer Verfahren einschließlich Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen
- 40 Stunden Fallseminar über Kontraindikation und Indikation medikamentöser Behandlungen und anderer somatischer Therapieverfahren in Wechselwirkung mit der Psycho- und Soziotherapie einschließlich praktischer Anwendungen
- Gutachten zu Fragestellungen aus den Bereichen der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nach dem Jugendhilferecht, Sozialhilferecht, Familienrecht und Strafrecht
- Durchführung der Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen, psychotherapeutischen Anteils der Behandlung und sozialpsychiatrischer Behandlungsformen bei komplexen psychischen Störungsbildern
- Durchführung von Befundung und Dokumentation von 20 abgeschlossenen Therapien in der Gruppe unter kontinuierlicher Supervision und unter Berücksichtigung störungsspezifischer Anteile bei komplexen psychischen Störungsbildern

Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil

- 100 Stunden Seminarweiterbildung, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeine spezielle Neurosenlehre, Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie sowie der Theorie und Methodik der Verhaltenstherapie, Theorie und Therapie in der Psychosomatik
- Kenntnisse in Therapien unter Einschluss der Bezugspersonen, davon 5 Doppelstunden Familientherapie, 10 Behandlungsstunden Krisenintervention unter Supervision und 8 Behandlungsstunden supportive Psychotherapie unter Supervision
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder 4. Stunde in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit

Selbsterfahrung

- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren

13. Gebiet Laboratoriumsmedizin

Definition:

Das Gebiet Laboratoriumsmedizin umfasst die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und

Krankenbehandlung Tätigen bei der Vorbeugung, Erkennung und Risikoabschätzung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes sowie bei der Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, immunchemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten, einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen sowie der Erstellung des daraus resultierenden ärztlichen Befundes.

Facharzt für Laboratoriumsmedizin (Laborarzt)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Laboratoriumsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Innere Medizin und Allgemeinmedizin und/oder Kinder- und Jugendmedizin
- 6 Monate in einem mikrobiologischen Labor
- 6 Monate in einem infektionsserologischen Labor
- 6 Monate in einem immunhämatologischen Labor
- können bis zu 12 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden
- können bis zu 6 Monate in Transfusionsmedizin angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
- der Auswahl, Anwendung, Beurteilung und Befundung morphologischer, physikalischer, klinisch-chemischer, biochemischer, immunchemischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften einschließlich molekulargenetischer Analytik zur Erkennung und Verlaufskontrolle physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie Prognoseabschätzung und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich technischer und medizinischer Validierung
- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- immunologischen Routineverfahren und der Blutgruppenserologie
- Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik einschließlich Drug-Monitoring

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mikroskopier- und Färbeverfahren
- Bestimmung und Bewertung von
 - Enzymen und Substraten
 - Plasmaproteinen und Tumormarkern
 - Spurenelementen, toxischen Substanzen und Vitaminen
 - harnpflichtigen morphologischen Bestandteilen und Substanzen
 - Entzündungsparametern
 - Entzündungsmediatoren, Antigenen, Antikörpern und Autoantikörpern
 - Parametern der Infektionsserologie
- Bestimmung und Bewertung von Parametern des
 - Fett-, Kohlenhydrat- und Proteinstoffwechsels
 - Hormon- und Knochenstoffwechsels

- Wasser-, Elektrolyt- und Mineralhaushaltes
- Säure-Basen-Haushaltes
- Liquors, Urins und Punktats
- Bestimmung und Bewertung von Parametern der hämatologischen, immunhämatologischen, immunologischen und hämostaseologischen Analytik
- bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, z. B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- Drug-Monitoring, Drogenscreening
- molekulargenetische Analytik
- Radioimmunoassay

14. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Das Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie umfasst die Laboratoriumsdiagnostik der durch Mikroorganismen, Viren und andere übertragbare Agenzien bedingten Erkrankungen und die Aufklärung ihrer Pathogenese, epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen sowie die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung
- können bis zu 12 Monate in Hygiene und Umweltmedizin und/oder Laboratoriumsmedizin angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie von Infektionskrankheiten und ihren Folgezuständen einschließlich mikrobiologisch-virologischer Stufendiagnostik und molekularbiologischen Methoden
- der Symptomatologie, Laboratoriumsdiagnostik und Verlaufsbeurteilung der durch infektiöse Agenzien verursachten Erkrankungen
- der Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien sowie deren Gewinnung, Transport, Qualitätsbeurteilung und Aufbereitung
- mikroskopischen, biochemischen, immunologischen und molekularbiologischen Methoden zum Nachweis von Bakterien, Viren, Pilzen und anderen übertragbaren Agenzien einschließlich Bewertung und Befundinterpretation
- den Kriterien zur Unterscheidung von pathologischer und Normalflora
- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen und Störfaktoren sowie der Evaluation und Standardisierung von Untersuchungsverfahren
- Methoden zum Anzüchten, Anreichern, Differenzieren und Typisieren von Erregern einschließlich Zellkulturtechniken
- der genotypischen Charakterisierung nachgewiesener Krankheitserreger
- der Beratung bei der Behandlung einschließlich klinischer Konsultantätigkeit
- der allgemeinen Epidemiologie und Infektionsepidemiologie

- der Infektionsprävention einschließlich der Immunprophylaxe
- der Krankenhaus- und Praxishygiene einschließlich der Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen
- der mikrobiologischen, virologischen und hygienischen Überwachung von Operations-, Intensivpflege- und sonstigen Krankenhausbereichen
- der Erstellung von Hygieneplänen und der Erfassung nosokomialer Infektionen sowie zur Erreger- und Resistenzüberwachung
- der Erkennung, Vorbeugung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und Auswertung epidemiologischer Erhebungen einschließlich klinisch-mikrobiologischer Konsiliartätigkeit
- der mikrobiologischen und virologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen einschließlich Empfindlichkeitsbestimmungen von Mikroorganismen und Viren gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln
- der Erkennung, Bekämpfung und Verhütung von Seuchen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- bakteriologische und virologische Untersuchung einschließlich Keimdifferenzierung und Resistenztestung, z. B. aus Blut, Sputum, Eiter, Urin, Gewebe, Abstrichen
- infektionsserologischer Nachweis von Antigenen und Antikörpern
- mikroskopischer Nachweis von Bakterien, Protozoen, Helminthen einschließlich deren Genom-Nachweis mittels molekularbiologischer Methoden
- kulturelle Anzüchtungen
- Zellkultur zum Antigennachweis von Viren
- Auto-Antikörpernachweis einschließlich Lymphozytentypisierung und Nachweis von Lymphokinen
- Bestimmung von Bestandteilen des Immunsystems, Immunglobulinen und Komplementfaktoren

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ zu führen.

15. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Definition:

Das Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Tumoren, Fehlbildungen und Formveränderungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Mundhöhle, der Speicheldrüsen sowie des Gesichtsschädels und der bedeckenden Weichteile einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie, prothetischen Versorgung und Implantologie.

Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Mund-Kiefer-Gesichtschirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate im Gebiet Chirurgie und/oder in Anästhesiologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Neurochirurgie angerechnet werden
- 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze einschließlich der Implantologie
- der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Kiefer, Kiefergelenke und des Jochbeins einschließlich der chirurgischen Kieferorthopädie und Korrekturen der Biss- und Kaufunktionen
- der Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Tumoren des Gaumens, der Lippen, der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Speicheldrüsen, des Naseneingangs, der Weichteile des Gesichtsschädels einschließlich der gebietsbezogenen Nerven und regionalen Lymphknoten
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation gebietsbezogener Röntgenuntersuchungen einschließlich Strahlenschutz
- der prothetischen Versorgung
- den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände, die keinen eigenständigen Krankheitswert erlangt haben
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen der Gesichts- und Halsweichteile sowie der Nasennebenhöhlen und Doppler- und Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- Lokal- und Regionalanästhesie
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- operative Eingriffe in der
 - dentoalveolären Chirurgie, z. B. Wurzelspitzenresektionen, parodontalchirurgische Maßnahmen
 - septischen Chirurgie, z. B. Kieferhöhlenoperationen, Speichelsteinentfernungen
 - Chirurgie bei Verletzungen, z. B. operative Versorgung von kombinierten Weichteil- und Knochenverletzungen
 - Fehlbildungschirurgie, z. B. Lippen-Kiefer-Gaumenspalten-Operationen
 - kieferorthopädischen und Kiefergelenkschirurgie, z. B. Osteotomien bei skelettalen Dysgnathien
 - präprothetischen Chirurgie, z. B. Mundvorhofplastik, enossale Implantationen
 - Tumorchirurgie, z. B. Probeexzisionen, Tumorresektionen
 - Chirurgie an peripheren Gesichtsnerven, z. B. Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen
 - plastischen und Wiederherstellungschirurgie, z. B. Umschneidung von Fern- und Nahlappen, Überpflanzung von Haut, Knochen und Knorpel
- sonstige Eingriffe im Zusammenhang mit Mund-Kiefer- und Gesichtsoptionen, z. B. mikrochirurgische Transplantationen einschließlich des Präparierens von Gefäßanschlüssen

16. Gebiet Neurochirurgie

Definition:

Das Gebiet Neurochirurgie umfasst die Erkennung, operative, perioperative und konservative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, seiner Gefäße und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems.

Facharzt für Neurochirurgie (Neurochirurg)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurochirurgie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 48 Monate in der stationären Patientenversorgung
- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurochirurgischer Patienten
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Chirurgie und/oder in Neurologie, Neuropathologie und/oder Neuroradiologie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen, operativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Krankheiten einschließlich Tumoren des Schädels, des Gehirns, der Wirbelsäule, des Rückenmarks, deren Gefäße und zuführenden Gefäße, der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems
- der Erkennung, operativen Behandlung und Nachsorge neuroonkologischer Erkrankungen einschließlich den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Erkennung und Behandlung von Schmerzsyndromen
- der Erkennung psychogener Syndrome
- der interdisziplinären Zusammenarbeit, z. B. bei radiochirurgischen Behandlungen
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer, ergotherapeutischer und logopädischer Therapiemaßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- neurophysiologische Untersuchungen, z. B. Elektroenzephalogramm einschließlich evozierten Potenzialen, Elektromyogramm
- sonographische Untersuchungen und Doppler- und Duplex-Sonographien extrakranieller hirnversorgender und intrakranieller Gefäße
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- einfache Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung
- Lokal- und Regionalanästhesie
- neurochirurgische Eingriffe einschließlich minimalinvasiver, stereotaktischer und endoskopischer Methodik, auch unter Anwendung der Neuronavigation
 - an peripheren und vegetativen Nerven, z. B. Verlagerung, Naht, Neurolyse, Tumorentfernung

- an der zervikalen, thorakalen und lumbalen Wirbelsäule, z. B. Nervenwurzel-, Rückenmarksdekompression, Versorgung von Wirbelsäulenverletzungen
- bei Schädel-Hirn-Verletzungen, z. B. von intra- und extraduralen Hämatomen, Liquorfisteln, Impressionsfrakturen
- bei supra- und infratentoriellen intrazerebralen Prozessen, z. B. Tumor-Operationen
- bei Schädel-, Hirn- und spinalen Fehlbildungen, z. B. Liquorableitungen, Operationen bei Spaltmissbildungen
- bei Schmerzsyndromen, z. B. augmentative, destruierende, Implantations-Verfahren
- bei diagnostischen Eingriffen, z. B. Myelographie, lumbale und ventrikuläre Liquordrainage mit und ohne Druckmessung, Biopsien
- bei sonstigen chirurgischen Maßnahmen, z. B. Eingriffe an extrakraniellen Gefäßen, Tracheotomien

17. Gebiet Neurologie

Definition:

Das Gebiet Neurologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems einschließlich der Muskulatur.

Facharzt für Neurologie (Neurologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Neurologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der stationären neurologischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie
- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patienten
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und/oder in Neurochirurgie, Neuropathologie, Neuroradiologie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände
- der neurologisch-psychiatrischen Anamneseerhebung einschließlich biographischer und psychosozialer Zusammenhänge, psychogener Symptome sowie somatopsychischer Reaktionen
- der Indikationsstellung und Überwachung neurologischer und physikalischer Behandlungsverfahren
- der Indikationsstellung und Auswertung neuroradiologischer Verfahren
- der interdisziplinären diagnostischen und therapeutischen Zusammenarbeit auch mit anderen Berufsgruppen der Gesundheitsversorgung wie der Krankengymnastik, Logopädie, Neuropsychologie und Ergotherapie einschließlich ihrer Indikationsstellung und Überwachung entsprechender Maßnahmen
- der Indikationsstellung soziotherapeutischer Maßnahmen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten

- neurologisch-geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- den Grundlagen neurologisch relevanter Schlaf- und Vigilanzstörungen
- den Grundlagen der Verhaltensneurologie und der medizinischen Neuropsychologie
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Hirntoddiagnostik
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Elektroenzephalographie
- Elektromyographie
- Elektroneurographie einschließlich der kortikalen Magnetstimulation
- visuelle, somatosensible, akustisch evozierte Potenziale
- Funktionsdiagnostik des autonomen Nervensystems
- Funktionsanalysen bei peripheren und zentralen Bewegungsstörungen und Gleichgewichtsstörungen
- Funktionsanalysen bei Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen
- neuro-otologische Untersuchungen, z. B. experimentelle Nystagmusprovokation, spinovestibuläre, vestibulospinale und zentrale Tests
- verhaltensneurologische und neuropsychologische Testverfahren
- sonographische Untersuchungen und Doppler- und Duplex-Sonographien extrakranieller hirnversorgender Gefäße und intrakranieller Gefäße
- neurologische Befunderhebung bei Störungen der höheren Hirnleistungen, z. B. der Selbst- und Defizitwahrnehmungen, der Motivation, des Antriebs, der Kommunikation, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der räumlichen Fähigkeiten, des Denkens, des Handelns, der Kreativität
- Erstellung von Rehabilitationsplänen, Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial aus dem Liquorsystem
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

18. Gebiet Nuklearmedizin

Definition:

Das Gebiet Nuklearmedizin umfasst die Anwendung radioaktiver Substanzen und kernphysikalischer Verfahren zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Geweben und Systemen sowie offener Radionuklide in der Behandlung.

Facharzt für Nuklearmedizin (Nuklearmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Nuklearmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
 - 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Radiologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik in der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Messtechnik einschließlich Datenverarbeitung
- der Indikationsstellung, Untersuchung und Behandlung mit Radiodiagnostika und -therapeutika
- der nuklearmedizinischen In-vivo- und In-vitro-Diagnostik unter Verwendung von organ-/zielgerichteten Radiodiagnostika und -therapeutika einschließlich Befundanalyse, Schweregrad-, Prognose- und Therapieeffizienz-Bestimmungen
- der molekularen Bildgebung, insbesondere mit Radiopharmazeutika
- der nuklearmedizinischen Therapie einschließlich der damit verbundenen Nachsorge
- der Therapieplanung unter Berücksichtigung der Dosisberechnung
- der Radiochemie und der gebietsbezogenen Immunologie und Radiopharmakologie
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der interdisziplinären Zusammenarbeit zwecks Kombination mit anderen Behandlungsverfahren

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen von Abdomen, Retroperitoneum und Urogenitalorganen, Schilddrüse, Gesichtswerteilen und Weichteilen des Halses
- nuklearmedizinische Untersuchungen einschließlich tomographischer SPECT-Technik und PET-Technik
 - am Zentralnervensystem
 - am Skelett- und Gelenksystem
 - am kardiovaskulären System
 - am Respirationssystem
 - am Gastrointestinaltrakt
 - am Urogenitalsystem
 - an endokrinen Organen
 - am hämatopoetischen und lymphatischen System
- nuklearmedizinische Behandlungsverfahren bei
 - benignen und malignen Schilddrüsenerkrankungen
 - anderen soliden oder systemischen malignen Tumoren und/ oder benignen Erkrankungen

19. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

20. Gebiet Pathologie

Definition:

Das Gebiet Pathologie umfasst die Erkennung von Krankheiten, ihrer Entstehung und ihrer Ursachen durch die morphologiebezogene Beurteilung von Untersuchungsgut oder durch Obduktion und dient damit zugleich der Beratung und Unterstützung der in der Behandlung tätigen Ärzte.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Pathologie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 20.1 und 20.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen) aufbauen.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 20.1 und 20.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Obduktionstätigkeit einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
- der makroskopischen Beurteilung und der Entnahme morphologischen Materials für die histologische und zytologische Untersuchung einschließlich der Methoden der technischen Bearbeitung und Färbung
- der Aufbereitung und Befundung histologischer und zytologischer Präparate einschließlich bioptischer Schnellschnittuntersuchungen
- den speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistochemie, der Morphometrie, der Molekularpathologie, z. B. Nukleinsäure- und Proteinuntersuchungen und der Zytogenetik
- der Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen
- der fotografischen Dokumentation
- der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, der Überwachung des Krankheitsverlaufes und Bewertung therapeutischer Maßnahmen einschließlich der Durchführung von klinisch-pathologischen Konferenzen

**20.1 Facharzt für Neuropathologie
(Neuropathologe)****Weiterbildungsziel:**

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Neuropathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Neuropathologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in Neurochirurgie, Neurologie, Neuropädiatrie, Neuroradiologie und/oder Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Obduktionstätigkeit insbesondere von Gehirnen, Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur
- der Aufbereitung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer, neurozytologischer und molekularbiologischer Präparate
- der molekularen Neuropathologie
- der klinisch-experimentellen oder vergleichenden Anatomie und Pathologie des Nervensystems

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen des Zentralnervensystems einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertungen und Dokumentation
- histopathologische, insbesondere neurohistologische Untersuchung einschließlich Schnellschnittuntersuchungen
- Liquorzytologie
- neuromorphologische Diagnostik mittels z. B. Histochemie, Elektronenmikroskopie, Gewebekultur
- molekularpathologische Untersuchungen, z. B. DNA- und RNA-Analysen

20.2 Facharzt für Pathologie (Pathologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung im Gebiet die Erlangung der Facharztkompetenz Pathologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Obduktionstätigkeit einschließlich spezieller Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik
- der Herrichtung von obduzierten Leichen und der Konservierung von Leichen
- der diagnostischen Histopathologie aus verschiedenen Gebieten der Medizin
- der diagnostischen Zytopathologie
- der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung
- der Dermatohistologie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen, epikritischer Auswertung und Dokumentation
- histopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich Dermatohistologie sowie Schnellschnittuntersuchungen
- zytopathologische Untersuchungen an Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin einschließlich gynäkologischer Exfoliativzytologie
- molekularpathologische Untersuchungen, z. B. DNA- und RNA-Analysen

21. Gebiet Pharmakologie

Definition:

Das Gebiet Pharmakologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die Erforschung der Wirkung von Fremdstoffen im Tierexperiment und am Menschen, die Bewertung des therapeutischen Nutzens, der Erkennung von Nebenwirkungen sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Krankenbehandlung Tätigen bei der Anwendung substanzbasierter therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Pharmakologie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 21.1 und 21.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte, die auf der Basisweiterbildung (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildung) aufbauen.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 21.1 und 21.2:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den pharmakologischen, toxikologischen, klinischen und experimentellen Grundlagen bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln
- der Erkennung unerwünschter Arzneimittelwirkungen einschließlich dem Arzneimittelrecht und dem Meldesystem
- der Risikobewertung einschließlich Risikomanagement und -kommunikation bei der Verwendung von Wirk- und Schadstoffen
- der Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und Behandlung tätigen Ärzte in Fragen der therapeutischen und diagnostischen Anwendung von Arzneimitteln und der klinischen Toxikologie
- der Biometrie/Biomathematik, Arzneimittel-Epidemiologie und -Anwendungsforschung
- der Pharmako- und Toxikokinetik sowie -dynamik relevanter Wirk- und Schadstoffe
- den Grundlagen der biochemischen, chemischen, immunologischen, mikrobiologischen, molekularbiologischen, physikalischen und physiologischen Arbeits- und Nachweismethoden
- den Grundlagen der tierexperimentellen Forschungstechnik zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften einschließlich der tierexperimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und für die Prüfung von Arzneimitteln
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle und Vergiftungen einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung

**21.1 Facharzt für Klinische Pharmakologie
(Klinischer Pharmakologe)****Weiterbildungsziel:**

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Klinische Pharmakologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Klinische Pharmakologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den ethischen und rechtlichen Grundlagen für klinische Arzneimittelprüfungen am Menschen
- den Grundlagen der klinischen Pharmakologie sowie biometrischer Methoden, der Meldesysteme und der unterschiedlichen Formen von Studien
- der Wirkungsanalyse von Arzneimitteln am Menschen einschließlich der klinischen Prüfphasen
- der Erprobung neuer Arzneimittel am Menschen und den hierzu erforderlichen Untersuchungen in den Phasen I bis IV einschließlich der Erstellung von Prüfplänen
- der Bewertung von Arzneimitteln in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder dem Prüfarzt
- der Beratung in arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen
- der Planung multizentrischer Langzeitprüfungen sowie klinischer Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien für die Wirksamkeitsprüfung
- der Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten und deren Bewertung
- der Zulassung von Arzneimitteln
- der Arzneimittelsicherheit und der Nutzen-Risiko-Bewertung
- der Anwendung der Good Clinical and Laboratory Practice (GCP, GLP)-Leitlinien in klinischen Prüfungen
- der pharmazeutischen, präklinischen und klinischen Entwicklung neuer Substanzen

- der Evaluation von Therapieverfahren und Forschungsberichten
- der Erstellung, Beurteilung und Implementierung von Therapieleitlinien

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Teilnahme an klinischer Erprobung, Planung und Durchführung von kontrollierten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln an Menschen in den Phasen I bis IV
- pharmakokinetische Untersuchungen am Menschen einschließlich biologischer Verfügbarkeit, Metabolismus, Ausscheidung und pharmakokinetische Interaktionsstudien
- Beurteilung von Dosis-/Konzentrations-Wirkungsbeziehungen
- Beurteilung von Meldungen zur Arzneimittelsicherheit einschließlich Nutzen-Risiko-Abschätzung
- therapeutisches Drug-Monitoring, pharmakogenetische Analysen

21.2 Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie (Pharmakologe und Toxikologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Pharmakologie und Toxikologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
und

36 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen Grundlagen für Entwicklung, Zulassung und Umgang mit Arzneimitteln
- der Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung von Studien einschließlich den ethischen Grundlagen zur Durchführung von Versuchen am Menschen und beim Tier
- biologischen Test- und Standardisierungsverfahren sowie den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Messmethoden der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich chemisch-analytischer, elektrophysiologischer, zell- und molekularbiologischer Verfahren
- der Analyse und Bewertung toxikologischer Wirkungen am Menschen einschließlich der medizinisch wichtigen Gifte und deren Antidote
- der klinisch toxikologischen Beratung
- den theoretischen Grundlagen der (tier-)experimentellen Forschung zur Analyse der erwünschten bzw. schädlichen Wirkungen von Arzneistoffen und Fremdstoffen
- der experimentellen Erzeugung von kurativen und schädlichen Wirkungen beim Tier
- der experimentellen Erzeugung von Krankheiten sowie deren Beeinflussung durch Arzneistoffe und Fremdstoffe und deren Erfassung und Bewertung mit biochemischen, chemischen, immunologischen, mikrobiologischen, molekularbiologischen und physikalischen und physiologischen Methoden
- der Narkose und Analgesie von Versuchstieren
- verhaltenspharmakologischen Untersuchungsverfahren
- In-vitro-Methoden zur Untersuchung der Wirkung von Arzneistoffen und Fremdstoffen an isolierten Organen, Zellkulturen und subzellulären Reaktionssystemen
- Grundlagen morphologischer und histologischer Untersuchungsverfahren
- gebräuchlichen Isolations- und Analysemethoden zur Identifizierung und Quantifizierung von Arzneistoffen und Fremdstoffen und deren Metaboliten, z. B. in Körperflüssigkeiten und Umweltmedien
- Grundlagen der Analyse von Versuchsdaten, Biostatistik, Biometrie und Bioinformatik
- Dosis-Wirkungsbeziehungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Mitwirkung an experimentellen-pharmakologisch-toxikologischen Studien
- pharmakologisch-toxikologische Experimente mit molekularbiologisch-biochemischen und integrativ-physiologischen Methoden
- Arzneimittelbewertungen

22. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin

Definition:

Das Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin umfasst die sekundäre Prävention, die interdisziplinäre Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von körperlichen Beeinträchtigungen, Struktur- und Funktionsstörungen mit konservativen, physikalischen, manuellen und naturheilkundlichen Therapiemaßnahmen sowie den Verfahren der rehabilitativen Intervention.

Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie und/oder in Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Neurochirurgie und/oder Urologie
- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und/oder in Anästhesiologie, Kinder- und Jugendmedizin und/oder Neurologie
- können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Rehabilitationsabklärung und Rehabilitationssteuerung
- der Klassifikation von funktionalen Gesundheitsstörungen
- der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der Frührehabilitation mit dem Ziel der Beseitigung bzw. Verminderung von Krankheitsfolgen, der Verbesserung und Kompensation gestörter Funktionen und der Integration in die Gesellschaft einschließlich der Langzeitrehabilitation
- den Grundlagen der Diagnostik von Rehabilitation erfordernden Krankheiten und deren Verlaufskontrolle
- der Funktionsdiagnostik, Indikationsstellung, Verordnung, Steuerung, Kontrolle und Dokumentation von Maßnahmen und Konzepten der physikalischen Medizin einschließlich der Heil- und Hilfsmittel unter kurativer und rehabilitativer Zielsetzung
- den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen einschließlich der Kinesiologie und der Steuerung von Gelenk- und Muskelfunktionen, der therapeutischen Wirkung und praktischen Anwendung von Physiotherapiemethoden
- der Besonderheit von angeborenen Leiden und von Erkrankungen des Alters
- der physikalischen Therapie wie Krankengymnastik, Ergotherapie, medizinische Trainingstherapie, manuelle Therapie, Massagetherapie, Elektro- und Ultraschalltherapie, Hydrotherapie, Inhalationstherapie, Wärme- und Kälteträgertherapie, Balneotherapie, Phototherapie
- der Behandlung im multiprofessionellen Team einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen und der Anwendung von Verfahren zur Bewertung der Aktivitätsstörung/Partizipationsstörung einschließlich Kontextfaktoren (Assessments)
- der Erstellung von Rehabilitationsplänen einschließlich Steuerung, Überwachung und Dokumentation des Rehabilitationsprozesses im Rahmen der Sekundär-, Tertiärprävention und Nachsorge

- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erstellung von Rehabilitationsplänen einschließlich deren epikritischer Bewertung
- spezielle Verfahren der rehabilitativen Diagnostik, z. B. sensomotorische Tests, Leistungs-, Verhaltens- und Funktionsdiagnostiktests, neuropsychologische Tests
- rehabilitative Interventionen, z. B. Rehabilitationspflege, Dysphagietherapie, neuropsychologisches Training, Biofeedbackverfahren, Musik- und Kunsttherapie, rehabilitative Sozialpädagogik, Diätetik, Entspannungsverfahren
- funktionsbezogene apparative Messverfahren, z. B. Muskelfunktionsanalyse, Stand- und Ganganalyse, Bewegungsanalyse, Algometrie, Thermometrie

23. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Erkennung und somatotherapeutische, psychotherapeutische sowie sozial-psychiatrische Behandlung und Rehabilitation primärer psychischer Erkrankungen und Störungen in Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen und toxischen Schädigungen einschließlich ihrer sozialen Anteile, psychosomatischen Bezüge und forensischen Aspekte.

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Psychiater und Psychotherapeut)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Patientenversorgung
- 12 Monate in Neurologie
- können bis zu 12 Monate in der Schwerpunktweiterbildung des Gebietes abgeleistet werden
- können bis zu 12 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder 6 Monate im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder in Neurochirurgie oder Neuropathologie angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der allgemeinen und speziellen Psychopathologie
- psychodiagnostischen Testverfahren
- den Entstehungsbedingungen, Verlaufsformen und der Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen
- Krankheitsverhütung, Früherkennung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte (primäre, sekundäre, tertiäre und quartäre Prävention) unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe
- der Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter

- der Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen einschließlich Intoxikationen und Entgiftungen, Motivationsbehandlung und Substitutionstherapie bei Opiatabhängigkeit sowie Indikationsstellung zur Langzeitbehandlung
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen bei lern- und geistig behinderten Menschen
- der Soziotherapie und Psychoedukation sowie Indikation zu ergotherapeutischen, sport- und bewegungstherapeutischen, musik- und kunsttherapeutischen Maßnahmen
- der Behandlung von chronisch psychisch kranken Menschen, insbesondere in Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen und der Gemeindepsychiatrie
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren
- der Erkennung und Behandlung gerontopsychiatrischer Erkrankungen unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
- den Grundlagen der neuro-psychiatrischen Differenzialdiagnose und klinisch-neurologischer Diagnostik einschließlich Elektrophysiologie
- der Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie und -psychotherapie
- der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen aufgrund Störungen der Schlaf-Wach-Regulation, der Schmerz Wahrnehmung und der Sexualentwicklung und -funktionen einschließlich Störungen der sexuellen Identität
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der Probleme der Mehrfachverordnungen und der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs
- der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker

Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil

- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder, Diagnostik und Therapie von Schmerzsyndromen, neurophysiologische und neuropathologische Grundlagen
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potenziale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen

Strukturierte Weiterbildung im allgemeinen Psychiatrie-Teil

- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- 60 Doppelstunden Fallseminar in allgemeiner und spezieller Psychopathologie mit Vorstellung von zehn Patienten
- 10 Stunden Seminar über standardisierte Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen und Teilnahme an einem Fremdrater-Seminar
- Durchführung, Befundung und Dokumentation von 40 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen psychotherapeutischen Anteils der Behandlung aus den Bereichen primär psychischer Erkrankungen, organisch bedingter psychischer Störungen und Suchterkrankungen
- 40 Stunden Fallseminar über die pharmakologischen und anderen somatischen Therapieverfahren einschließlich praktischer Anwendungen
- 2-monatige Teilnahme an einer Angehörigengruppe unter Supervision
- 40 Stunden praxisorientiertes Seminar über Sozialpsychiatrie einschließlich somatischer, pharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren
- Gutachten aus den Bereichen Sozial-, Zivil- und Strafrecht

Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil

- 100 Stunden Seminare, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie insbesondere allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Entwicklungs- und

Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Gesprächspsychotherapie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtliche, lerngeschichtliche und psychodynamische Aspekte von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Süchten und Alterserkrankungen

- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht, z. B. Patient mit Schizophrenie, affektiven Erkrankungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen

Selbsterfahrung:

- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit

23.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ethischen und rechtlichen Fragen, die den Umgang mit psychisch kranken, gestörten und behinderten Menschen betreffen
- der Erkennung und Behandlung psychisch kranker und gestörter Straftäter
- gerichtlich angeordneter psychiatrisch-psychotherapeutischer Therapie, auch im Maßregel- und Justizvollzug
- der Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Zeugentüchtigkeit
- den Grundlagen der Einweisung in den Maßregelvollzug einschließlich subsidiärer Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- der Beurteilung der Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose
- der Beurteilung der Verhandlungs-, Haft- und Vernehmungsfähigkeit
- der Beurteilung der Reife von Heranwachsenden nach Jugendgerichtsgesetz sowie ihrer Anwendung im Straf-, Zivil- und Sorgerecht
- Fragen des Zivil-, Betreuungs- und Unterbringungsrechtes einschließlich Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Prozessfähigkeit
- forensischen Gutachten aus den Bereichen Sozial-, Zivil- und Strafrecht
- verwaltungs- und verkehrsrechtlichen Zusammenhangsfragen
- der Beurteilung und Behandlung von Störungsbildern wie aggressives Verhalten, sexuell abweichendes Verhalten, Suizidalität, Intoxikationssyndrome

Übergangsbestimmungen:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Forensischen Psychiatrie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

24. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie umfasst die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale und psychosomatische Faktoren einschließlich dadurch bedingter körperlich-seelischer Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.

Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Psychosomatiker und Psychotherapeut)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 davon

- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angerechnet werden
- 12 Monate im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin, davon können
 - 6 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention, Erkennung, psychotherapeutischen Behandlung und Rehabilitation psychosomatischer Erkrankungen und Störungen einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren
- der Indikationsstellung zu soziotherapeutischen Maßnahmen
- Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- Grundlagen der Erkennung und Behandlung innerer Erkrankungen, die einer psychosomatischen Behandlung bedürfen
- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des Arzneimittelmisbrauchs
- der Erkennung und psychotherapeutischen Behandlung von psychogenen Schmerzsyndromen
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Fälle Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
- Grundlagen in der Verhaltenstherapie und psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierten

Psychotherapie

- 10 Kriseninterventionen unter Supervision
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit
- 20 Fälle psychosomatisch-psychotherapeutische Konsiliar- und Liaisonarbeit

Theorievermittlung: 240 Stunden in

- psychodynamischer Theorie: Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie
- Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie, Bindungstheorie
- allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie
- allgemeiner und spezieller Neurosen-, Persönlichkeitslehre und Psychosomatik
- den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie sowie allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf
- psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
- Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe einschließlich systemische Theorien
- den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und verhaltenstherapeutischen Psychotherapiemethoden
- Konzepten der Bewältigung von somatischen Erkrankungen sowie Technik der psychoedukativen Verfahren
- Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung

Diagnostik

- 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, strukturierte Interviews und Testdiagnostik)

Behandlung

- 1500 Stunden Behandlungen und Supervision nach jeder vierten Stunde (Einzel- und Gruppentherapie einschließlich traumaorientierter Psychotherapie, Paartherapie einschließlich Sexualtherapie sowie Familientherapie) bei mindestens 40 Patienten aus dem gesamten Krankheitsspektrum des Gebietes mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Erkrankungen und Techniken der Psychoedukation

Von den 1500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten:

- in den psychodynamischen/tiefenpsychologischen Behandlungsverfahren
 - 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall
 - 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
 - 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
 - 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden
 - 2 Familientherapien über 5 bis 25 Stunden
 - 100 Sitzungen Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten

oder

- in verhaltenstherapeutischen Verfahren
 - 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
 - 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
 - 4 Paar- oder Familientherapien
 - 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie

Selbsterfahrung in der gewählten Grundorientierung wahlweise

- 150 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische oder psychoanalytische Einzelselbsterfah-

rung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung

oder

- 70 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Psychotherapeutische Medizin“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ zu führen.

25. Gebiet Radiologie

Definition:

Das Gebiet Radiologie umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer und sonographischer Verfahren und die Anwendung interventioneller, minimal-invasiver radiologischer Verfahren.

Facharzt für Radiologie (Radiologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Radiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
- 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikation der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen
- den radiologischen Untersuchungsverfahren mit ionisierenden Strahlen einschließlich ihrer Befundung
- der Magnetresonanzverfahren und Spektroskopie einschließlich ihrer Befundung
- der Sonographie einschließlich ihrer Befundung
- den interventionell-radiologischen Verfahren auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung sowie der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen, einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien, an allen Organen

- und Organsystemen
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie, z. B. an
 - Skelett und Gelenken
 - Schädel einschließlich Spezialaufnahmen, Rückenmark und Nerven
 - Thorax und Thoraxorganen
 - Abdomen und Abdominalorganen
 - Urogenitaltrakt
 - der Mamma
 - Gefäßen (Arterio-, Phlebo- und Lymphographien)
- Magnetresonanztomographien, z. B. an Hirn, Rückenmark, Nerven, Skelett, Gelenken, Weichteilen einschließlich der Mamma, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- interventionelle und minimal-invasive radiologische Verfahren, davon
 - Gefäßpunktionen, -zugänge und -katheterisierungen
 - rekanalisierende Verfahren, z. B. PTA, Lyse, Fragmentation, Stent
 - perkutane Einbringung von Implantaten
 - gefäßverschießende Verfahren, z. B. Embolisation, Sklerosierung
- Punktionsverfahren zur Gewinnung von Gewebe und Flüssigkeiten sowie Drainagen von pathologischen Flüssigkeitsansammlungen
- perkutane Therapie bei Schmerzzuständen und Tumoren sowie ablative und gewebestabilisierende Verfahren

25.1 Schwerpunkt Kinderradiologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Kinderradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Kinderchirurgie und/oder Kinder- und Jugendmedizin angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der radiologischen Diagnostik bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen
- den Besonderheiten in der Indikationsstellung und Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren im Kindesalter einschließlich der Strahlenbiologie und der Strahlenphysik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien an den Organen und Organsystemen beim Kind
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie beim Kind, davon
 - am wachsenden Skelett
 - am Schädel einschließlich Teilaufnahmen
 - an der Wirbelsäule, am Becken, an den Extremitäten
 - an Thorax und Thoraxorganen
 - am Abdomen einschließlich Magen-Darm-Trakt
 - am Urogenitaltrakt
- Magnetresonanztomographien und Spektroskopie beim Kind, z. B. an Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenken, Weichteilen, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen

- Mitwirkung bei interventionellen und minimal-invasiven radiologischen Verfahren beim Kind

25.2 Schwerpunkt Neuroradiologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuroradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Neurochirurgie und/oder Neurologie angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer und psychiatrischer Erkrankungen
- den Untersuchungen des zentralen Nervensystems einschließlich der Schädelbasis und ihrer benachbarten Räume, des autonomen Nervensystems, der peripheren Nerven mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie
- den Untersuchungen der Liquorräume des Kopfes und Spinalkanals mit intrathekalem Kontrastmittel wie Myelographie, Zisternographie
- der Kontrastmittel-Katheter-Angiographie von hirnersorgenden und spinalen Gefäßen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnersorgenden und intrakraniellen Gefäße
- neuroradiologische Untersuchungen einschließlich Computertomographie an Gehirn, Liquorräumen, Schädelbasis und Rückenmark
- diagnostische Angiographien der hirnersorgenden und spinalen Gefäße
- diagnostische, dynamische und funktionelle Magnetresonanztomographie einschließlich Spektroskopie des Gehirns, Rückenmarks und muskulo-skelettalen Systems
- interventionelle neuroradiologische Verfahren, z. B.
 - rekanalisierende Eingriffe (Lyse, PTA, Stent)
 - gefäßverschießende Eingriffe (Embolisation, Coiling)
 - perkutane Therapie oder Biopsie bei Gefäßmissbildungen, Tumoren oder Schmerzzuständen

Übergangsbestimmungen:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Diagnostische Radiologie“ oder „Facharzt für Radiologische Diagnostik“ sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung „Facharzt für Radiologie“ zu führen.

26. Gebiet Rechtsmedizin

Definition:

Das Gebiet Rechtsmedizin umfasst die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege sowie die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse für die Ärzteschaft.

Facharzt für Rechtsmedizin (Rechtsmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Rechtsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 6 Monate im Gebiet Pathologie
- 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie
- können 6 Monate im Gebiet Pathologie oder in Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie und Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung der Leichenschau
- der rechtsmedizinischen Sektionstechnik und Bewertung der makroskopischen und mikroskopischen Befunde einschließlich histologischer Untersuchungen
- der Darstellung des Kausalzusammenhangs im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakten und Untersuchungsergebnisse
- der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung und zu forensisch-psychopathologischen Fragestellungen
- der Asservierung, Auswertung und Beurteilung von Spuren
- der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden, insbesondere in Fällen von Kindesmisshandlung und Sexualdelikten
- der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der Materialsicherung
- den Grundlagen der forensischen Molekulargenetik unter spezieller Berücksichtigung der Paternität und Identifizierung
- strafrechtlichen, verkehrs- und versicherungsmedizinischen Fragestellungen einschließlich forensischer Biomechanik
- forensischer Traumatologie
- forensischer Anthropologie einschließlich forensischer Odontologie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Beschreibung und Bewertung von Leichenschaubefunden
- Befunddokumentation und -beurteilung von Tat- und Fundorten
- gerichtliche Obduktionen mit Begutachtung des Zusammenhangs zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf
- histologische Untersuchungen
- Beurteilung von Spurenbildern und Spurenasservierung
- mündliche und schriftliche Gutachten für das Gericht
- forensisch-osteologische bzw. -odontologische Expertisen

27. Gebiet Strahlentherapie

Definition:

Das Gebiet Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung maligner und benigner Erkrankungen einschließlich der medikamentösen und physikalischen Verfahren zur Radiosensibilisierung und Verstärkung

der Strahlenwirkung am Tumor unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen der gesunden Gewebe.

Facharzt für Strahlentherapie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Strahlentherapie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung, davon können
 - 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- können bis zu 12 Monate in Radiologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Strahlenphysik und Strahlenbiologie von Tumoren und gesunden Geweben bei diagnostischer und therapeutischer Anwendung ionisierender Strahlen
- den Grundlagen der für die Bestrahlungsplanung erforderlichen bildgebenden Verfahren zur Therapieplanung
- der Strahlentherapie einschließlich der Indikationsstellung und Bestrahlungsplanung
- der medikamentösen und physikalischen Begleitbehandlung zur Verstärkung der Strahlenwirkung im Tumor und zur Protektion gesunder Gewebe
- den Grundlagen der intrakavitären und interstitiellen Brachytherapie
- der Behandlung von Tumoren im Rahmen von Kombinationsbehandlungen und interdisziplinärer Therapiekonzepte einschließlich der medikamentösen Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Nachsorge und Rehabilitation von Tumorpatienten
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin einschließlich diätetischer Beratung
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Umgang mit offenen und geschlossenen radioaktiven Strahlern einschließlich des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Anwendung bildgebender Verfahren zur Therapieplanung, z. B. Röntgensimulator, Computertomographie, Ultraschalluntersuchungen
- Erstellung strahlentherapeutischer Behandlungspläne auch unter Einbeziehung von Kombinationstherapien und interdisziplinärer Behandlungskonzepte
- externe Strahlentherapie (Teilchenbeschleuniger, radioaktive Quellen, Röntgentherapie) einschließlich mit Linearbeschleunigern
- Brachytherapie einschließlich bei Tumoren des weiblichen Genitale
- Bestrahlungsplanungen mit einem Simulator einschließlich Einbezug von Rechnerplänen und Computertomographie
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung

28. Gebiet Transfusionsmedizin

Definition:

Das Gebiet Transfusionsmedizin umfasst als klinisches Fach die Auswahl und medizinische Betreuung von Blutspendern, die Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung allogener und autologer zellulärer

und plasmatischer Blutpräparate und alle Aufgabenbereiche in der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung hämotherapeutischer Massnahmen am Patienten.

Facharzt für Transfusionsmedizin (Transfusionsmediziner)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Transfusionsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie und/oder Innere Medizin und Allgemeinmedizin und/oder in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie und/oder Urologie, davon können
 - 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
- können bis zu 12 Monate in Laboratoriumsmedizin angerechnet werden, davon können
 - 6 Monate in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den für die Produktsicherheit erforderlichen laboranalytischen Methoden und deren Interpretation
- der Blutgruppenserologie einschließlich Verträglichkeitsprobe vor Transfusionen
- der Vorbeugung, Erkennung, Präparateauswahl und Behandlungsempfehlung auch im Rahmen der perinatalen Hämotherapie und immunhämatologischen Diagnostik der Mutterschaftsvorsorge
- der Patienteninformation und Patientenkommunikation über Indikation, Durchführung und Risiken von hämotherapeutischen Behandlungen
- der Planung, Organisation und Durchführung von Blutspendeaktionen
- der Spenderauswahl und medizinischen Betreuung von Blutspendern
- der Immunprophylaxe
- der Gewinnung, Herstellung, Prüfung, Bearbeitung und Weiterentwicklung zellulärer, plasmatischer und spezieller Blutkomponenten sowie deren Lagerung und Transport
- der präparativen und therapeutischen Hämapherese sowie analoger Verfahren
- der Indikation, Spenderauswahl und Durchführung der autologen Blutspende
- der Indikation, Spenderauswahl, Spenderkonditionierung und Gewinnung von allogenen und autologen Stammzellen einschließlich der Produktbearbeitung
- der Präparation und Expansion autologer und allogener Zellen
- der Langzeitlagerung und -kryokonservierung von Blutkomponenten
- der Freigabe und Entsorgung der Blutkomponenten
- der Durchführung und Bewertung von Rückverfolgungsverfahren
- der Erfassung und Bewertung von transfusionsmedizinischen Nebenwirkungen einschließlich Therapiemaßnahmen bei einem Transfusionszwischenfall und einer serologischen Notfallsituation
- der primären Notfallversorgung einschließlich der Schockbehandlung und der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- den Grundlagen der Organisation der Blutversorgung im Katastrophenfall
- der diagnostischen und therapeutischen Konsiliarität
- der Gewinnung von Untersuchungsmaterial sowie Proben-transport, -eingangsbegutachtung, -aufbereitung und -untersuchung
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen auf Messergebnisse
- der Durchführung und Bewertung von immunhämatologischen Untersuchungen an korpuskulären und plasmatischen Bestandteilen des Blutes sowie an blutbildenden Zellen
- den Grundlagen der Transplantationsimmunologie und Organspende
- der Therapie mit Hämotherapeutika
- den Grundlagen für die Zulassung von Blut und Blutprodukten nach dem Arzneimittelgesetz

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Bearbeitung der Blutkomponenten, z. B. Separationstechnik, Filtration, Waschen, Kryokonservierung, Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen, Einengen, Zusammenfügen und andere Techniken
- produktbezogene immunhämатologische, klinisch-chemische, hämostaseologische, infektiologische und Laboranalytik
- serologische, zytometrische und molekularbiologische Bestimmungen von Antigenen sowie von Allo- und Auto Antikörpern gegen korpuskuläre Bestandteile des Blutes einschließlich Verträglichkeitsproben
- präparative und therapeutische Hämapherese

29. Gebiet Urologie

Definition:

Das Gebiet Urologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane sowie die Proktologie, soweit für Erkrankungen des Gebietes erforderlich.

Facharzt für Urologie (Urologe)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Urologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- bis zu 12 Monate in der stationären Patientenversorgung im Gebiet Chirurgie angerechnet werden
- 6 Monate in einem anderen Gebiet angerechnet werden
- bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Anforderungen Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane sowie Notfallversorgung
- der Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, Behandlung und Nachsorge von urologischen Tumorerkrankungen
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur urologischen Strahlentherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- den umwelthygienischen Aspekten der Entstehung urologischer Tumore
- der Erkennung und Behandlung der erektilen Dysfunktion einschließlich der Erkennung andrologischer Störungen und Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Familienplanung und Sexualberatung des Mannes und des Paares
- der Sterilisation und (Re-)Fertilisierung des Mannes
- der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener endokrin bedingten Alterungsprozesse
- der Erkennung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei urologischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung zur operativen Behandlung und der Risikoeinschätzung und prognosti-

- schen Beurteilung einschließlich der Nierentransplantation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- endoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich urodynamischer Verfahren
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- urologische Früherkennungsuntersuchungen
- Ejakulatuntersuchungen
- kulturelle bakteriologische und mykologische Untersuchung im Nativmaterial (Urin, Prostatasekret, Ejakulat) unter Verwendung eines Trägers mit einem oder mehreren vorgefertigten Nährböden (z. B. Eintauchnährböden)
- Keimzahlschätzung
- Nachweis antimikrobieller Wirkstoffe mittels Hemmstofftest
- Ultraschalluntersuchungen der Urogenitalorgane, des Retroperitoneums und Abdomens einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien der Gefäße des Urogenitaltraktes
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich suprapubischer Zystostomie, Harnleirschienung und Legen von Drainagen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- urodynamische Untersuchungen einschließlich Provokationstests und Uroflowmetrie
- extrakorporale Stoßwellenbehandlung
- urologische Eingriffe einschließlich endoskopischer, laparoskopischer, lasertherapeutischer, ultraschallgesteuerter und sonstiger physikalischer Verfahren
 - an Niere, Harnleiter, Retroperitonealraum, z. B. Nephrektomie, Ureteroskopie, Nierenbeckoplastik
 - an Harnblase und Prostata, z. B. Harn-Inkontinenzoperation, Prostataadenomektomie einschließlich transurethraler Prostata- und/oder Blasentumoroperationen
 - an äußerem Genitale und Harnröhre z. B. Hodenbiopsie, Zirkumzision, Orchidopexie, Varikozelen/Hydrozelen-Operation, Urethrotomie
- Mitwirkung bei operativen Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, z. B. Radikaloperation bei urologischen Krebserkrankungen

Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen

1. Ärztliches Qualitätsmanagement
2. Akupunktur
3. Allergologie
4. Andrologie

Betriebsmedizin siehe Nr. 43

5. Dermatohistologie
6. Diabetologie
7. Flugmedizin
8. Geriatrie
9. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
10. Hämostaseologie
11. Handchirurgie
12. Homöopathie
13. Infektiologie
14. Intensivmedizin
15. Kinder-Gastroenterologie
16. Kinder-Orthopädie
17. Kinder-Rheumatologie
18. Labordiagnostik
19. Magnetresonanztomographie
20. Manuelle Medizin/Chirotherapie
21. Medikamentöse Tumorthherapie
22. Medizinische Informatik
23. Naturheilverfahren
24. Notfallmedizin
25. Orthopädische Rheumatologie
26. Palliativmedizin
27. Phlebologie
28. Physikalische Therapie und Balneologie
29. Plastische Operationen
30. Proktologie
31. Psychoanalyse
32. Psychotherapie
33. Rehabilitationswesen
34. Röntgendiagnostik
35. Schlafmedizin
36. Sozialmedizin
37. Spezielle Orthopädische Chirurgie
38. Spezielle Schmerztherapie
39. Spezielle Unfallchirurgie
40. Sportmedizin
41. Suchtmedizinische Grundversorgung
42. Tropenmedizin
43. Betriebsmedizin

1. Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Ärztliches Qualitätsmanagement nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Weiterbildungszeit:

200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Methodik des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
- der Anwendung gesundheitsökonomischer Konzepte einschließlich Abschätzung von Kosten-Nutzen-Relationen
- der Darlegung und Anwendung von Qualitätsmanagement
- Modellen
- den Grundlagen der Evidence-based Medicine
- der Moderation von Qualitätsprozessen
- der Evaluation von Qualitätssicherungsverfahren
- der Implementierung und Überprüfung der Einhaltung von ärztlichen Leitlinien

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung des Qualifikationsnachweises „Ärztliches Qualitätsmanagement“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ zu führen.

2. Akupunktur**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur und anschließend unter Anleitung eines Weiterbilders
- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen
- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen innerhalb von mindestens 24 Monaten

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur
- der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der Leitbahnen
- der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- der Punktauswahl und -lokalisation unter akupunkturspezifischen differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten
- Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z. B. im Rahmen der Schmerztherapie
- der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung innerhalb der letzten acht Jahre

1. 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

oder

48 Monate Tätigkeit in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

und

2. 200 Stunden Kursweiterbildung und Fallseminare in Akupunktur

nachweisen, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Akupunktur“, wenn sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in der Akupunktur praktisch tätig waren.

3. Allergologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Allergologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ oder einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Pneumologie und/oder Kinder- und Jugendmedizin abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Biologie, chemischen und physikalischen Eigenschaften und der Ökologie der Allergene und der Allergenextrakte sowie deren umweltmedizinischer Bedeutung
- der Allergieprävention einschließlich Allergenkarrenz und Allergen-Elimination
- der Indikationsstellung und Bewertung von serologischen, zellulären und pharmakologischen In-vitro-Testverfahren
- der Ernährungsberatung einschließlich Eliminationsdiäten
- der spezifischen Immuntherapie (Hyposensibilisierung) einschließlich der Erstellung des Behandlungsplans
- der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks
- psychosozialer Problematik einschließlich berufsbedingter Aspekte
- der Diagnostik psychogener Symptome und somatopsychischer Reaktionen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erhebung und Dokumentation der speziellen allergologischen Anamnese
- Kutan- und Epikutantests bei Soforttyp- und Spättyp-Reaktionen
- Bestimmung hautsensibilisierender Antikörper vom Soforttyp (IgE)
- gebietsbezogene Provokationstests, z. B. nasal, bronchial, oral, parenteral
- zelluläre In-vitro-Testverfahren, z. B. Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung
- Stichprovokationstestung zur Therapiekontrolle
- Auswertung von Pollen-, Schimmelpilz- oder Hausstaubproben

- Durchführung der spezifischen Immuntherapie
- besondere Methoden der spezifischen Immuntherapie mit Hymenopterengiften

4. Andrologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Andrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von männlichen Fertilitätsstörungen einschließlich partnerschaftlicher Störungen und männlicher Kontrazeption, der erektilen Dysfunktion einschließlich Libido-, Ejakulations- und Kohabitationsstörungen, des primären und sekundären Hypogonadismus, der Pubertas tarda sowie der Seneszenz des Mannes.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Andrologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“ in Verbindung mit der Schwerpunktbezeichnung „Endokrinologie“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Urologie“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der andrologischen Beratung auch onkologischer Patienten einschließlich Kryokonservierung von Spermatozoen und Hodengewebe
- Störungen der Erektion und Ejakulation
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu den Verfahren der assistierten Reproduktion
- den entzündlichen Erkrankungen des männlichen Genitale
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Gynäkomastie
- den psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und der psychologischen Führung andrologischer Patienten
- der Ejakulatuntersuchungen einschließlich Spermaaufbereitungsmethoden
- den sonographischen Untersuchungen des männlichen Genitale
- Nachweis von andrologischen Behandlungsfällen
- der Hodenbiopsie mit Einordnung der Histologie in das Krankheitsbild

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Innere Medizin“ in Verbindung mit der Schwerpunktbezeichnung „Endokrinologie“ oder „Facharzt für Urologie“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 18 Monate, darunter mindestens 12 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und nicht nur gelegentlich in der Andrologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für

diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

Betriebsmedizin siehe Nr. 43

5. Dermatohistologie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Dermatohistologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung von histologischen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Dermatohistologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbilder für Dermatohistologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Pathologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Methoden der technischen Bearbeitung, der Färbung sowie der dazu erforderlichen Apparatikunde
- der morphologischen Diagnostik einschließlich der Spezialfärbungen der Histochemie, Immunhistologie und optischer Sonderverfahren
- der photographischen Dokumentation
- der interdisziplinären Zusammenarbeit auch durch regelmäßige Teilnahme an klinischen dermatohistologischen Demonstrationen
- der Befundung von histologischen Präparaten von Krankheitsfällen aus dem Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten einschließlich Schnellschnittuntersuchungen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 24 Monate, darunter mindestens 18 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Dermatohistologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

6. Diabetologie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung in Innerer Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller Formen der diabetischen Stoffwechselstörung einschließlich ihrer Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Diabetologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ oder einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder in Kinder- und Jugendmedizin abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und konservativen Behandlung des Diabetes mellitus aller Typen, Formen und Schweregrade einschließlich assoziierter metabolischer Störungen und Erkrankungen
- der Behandlung der sekundären Diabetesformen und des Diabetes mellitus in der Gravidität
- strukturierten Schulungskursen für Typ 1– und Typ 2-Diabetiker mit und ohne Komplikationen, für schwangere Diabetikerinnen sowie Schulungen zur Hypoglykämiewahrnehmung
- der Berufswahl- und Familienberatung bei Diabetikern
- der Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Diabeteskomplikationen einschließlich des diabetischen Fußsyndroms
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Diabetes mellitus
- der Insulinbehandlung einschließlich der Insulinpumpenbehandlung

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Innere Medizin“ oder „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 18 Monate, darunter mindestens 12 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Diabetologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

7. Flugmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft und Weltraum sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und der Passagiere.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Flugmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt für Arbeitsmedizin oder Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3
- 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der klinischen Flugphysiologie
- der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit
- der Flugpsychologie
- den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
- Prinzipien des Primär- und Sekundärtransportes von Kranken und Behinderten in Flugzeugen und Hubschrauber
- der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen
- flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über Malariaphylaxe, Impfungen und Einreisebestimmungen, Hygienemaßnahmen und Medikamentenanpassung bei Zeitonenverschiebung
- Erfahrung (bei einem Besatzungsumlauf) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenverschiebung (mindestens 6 Zeitonen)
- FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere

8. Geriatrie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Geriatrie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Geriatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Neurologie“, „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Nervenheilkunde“ nach bisherigem Recht) oder einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
- geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- Vorbeugung und Erkennung sowie Stadieneinteilung, Indikationsstellung und prognostische Einschätzung konservativer und invasiver Therapiemaßnahmen geriatrischer Syndrome, einschließlich Indikationsstellung sowie ggf. Durchführung interventioneller Therapieformen wie
 - Gebrechlichkeit
 - lokomotorische Probleme und Stürze
 - verzögerte Remobilität/Immobilität
 - metabolische Instabilität einschließlich des Delirs
 - Inkontinenz
 - Dekubitus
 - kognitiv-neuropsychologische Störungen einschließlich Depression und Demenz
- der Durchführung des geriatrischen Assessments einschließlich Testungen der Hirnleistungsfähigkeit und Untersuchungen des Verhaltens und der emotionellen Befindlichkeit mit Hilfe von Schätzskalen
- der geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen einschließlich der Erstellung interdisziplinärer Therapiepläne und der Verlaufskontrolle
- den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln, Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen unter besonderer Berücksichtigung von Compliance und der Medikamentenhandhabung im höheren Lebensalter
- der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- Reintegrationsmaßnahmen und Nutzung externer Hilfen und sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung unter Berücksichtigung von Multimorbidität und körperlich-seelischen Wechselwirkungen
- der Hygieneberatung
- der Anleitung eines interdisziplinären therapeutischen Teams
- dem gezielten Einsatz von Akuttherapie und (Früh-)Rehabilitation unter Berücksichtigung ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungsangebote und der qualifizierten Überleitung
- der Beratung bezüglich sozialmedizinischer, pflege- und betreuungsrechtlicher Fragestellungen sowie besonderer Aspekte der Heil- und Hilfsmittelverordnung
- der Durchführung geriatrischer Konsile einschließlich Screening, geriatrischen Assessment und Festlegung eines vorläufigen Therapiezieles
- der Planung und Durchführung von strukturierter (Akut-)Diagnostik einschließlich geriatrischem Assessment bei Patienten mit
 - Sturzkrankheit
 - Hemiplegiesyndrom
 - Hirnleistungsstörung einschließlich der Differenzialdiagnostik Delir, Depression und Demenz
 - Inkontinenz
 - protrahierter Remobilisation
 - Tumorerkrankungen und nicht malignen Begleiterkrankungen
 - geriatritypischen Syndromen und/oder chronischen Schmerzen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die über die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Klinische Geriatrie“ verfügen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Geriatrie“ zu führen.

9. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gynäkologischer Abstrichuntersuchungen zur Früherkennung des Gebärmutterhalskrebses.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“

Weiterbildungszeit:

Der Nachweis einer zusätzlichen Mindestweiterbildungszeit ist nicht erforderlich.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders für Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Pathologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der sachgerechten Abstrichentnahme
- der Aufbereitung des Präparates
- der Erhebung des Befundes und Erstellung des Befundberichtes
- der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen und Störfaktoren auf die Untersuchungsergebnisse
- der Begutachtung und Klassifizierung des Zellausstriches, auch bei Zervixkarzinomen und deren Vorstufen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die über die Anerkennung der Fachkunde „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ verfügen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ zu führen.

10. Hämostaseologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von okkulten und manifesten Thromboembolien und Blutungsstörungen bei vererbten und erworbenen Hämostasesstörungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Hämostaseologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Anästhesiologie“, „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Laboratoriumsmedizin“, „Facharzt für Neurologie“, „Facharzt für Transfusionsmedizin“ oder einer Facharztbezeichnung in den Gebieten Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ oder als „Facharzt für Orthopädie“ nach bisherigem Recht) oder Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate in Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Transfusionsmedizin abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Symptomatologie und Diagnostik von arteriellen und venösen Thrombosen
- der antithrombotischen Therapie mit Antikoagulanzen, Thrombozytenfunktionshemmern und Fibrinolytika
- der Symptomatologie und Differenzialdiagnostik von Störungen der zellulären und plasmatischen Hämostase
- der Therapie mit Gerinnungsfaktoren, Thrombozyten, anderen Blutkomponenten und Hämostypika
- der Diagnostik thrombophiler und hämorrhagischer Diathesen
- der Prophylaxe von Hämostasesstörungen bei hereditären und erworbenen Diathesen
- der Diagnostik und Therapiesteuerung bei disseminierter intravasaler Koagulopathie und anderen komplexen Hämostasesstörungen
- der Therapieüberwachung und Chargendokumentation

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Anästhesiologie“, „Facharzt für Chirurgie“, „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Laboratoriumsmedizin“, „Facharzt für Neurologie“ oder „Facharzt für Transfusionsmedizin“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 12 Monate, darunter mindestens 6 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und nicht nur gelegentlich in der Hämostaseologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

11. Handchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, operative und nicht operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand und des distalen Unterarms sowie die Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Handchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ oder als „Facharzt für Orthopädie“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Weiterbildung in Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und

Unfallchirurgie oder Plastische Chirurgie abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, operativen und nicht operativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Hand einschließlich der mikrochirurgischen Technik zur Replantation und der Bildung freier Lappen zur Deckung postraumatischer und tumorbedingter Haut- und Weichteildefekte
- der Rehabilitation und Nachsorge der Verletzungen und Erkrankungen der Hand
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Lokal- und Regionalanästhesie an der oberen Extremität

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Operative Eingriffe an
 - Haut und Subkutis, einschließlich freier Hauttransplantation und gestielter Nah- und Fernlappenplastiken sowie freien Transplantationen mit mikrovaskulärem Anschluss
 - Sehnen, einschließlich Beuge- und Strecksehnenennähten, -transplantationen und -lösungen sowie Synovialektomien, Wiederherstellungseingriffen und Ringbandsplastiken sowie Sehnenumlagerungen als motorische Ersatzoperation und Operationen der Dupuytren-Kontraktur
 - Knochen, einschließlich geschlossener Frakturbehandlungen, Osteosynthesen und Korrekturosteotomien sowie Behandlungen von Pseudarthrosen und Knochentransplantationen
 - Gelenken, einschließlich Luxationsbehandlung, Nähten der Seitenbänder, der palmaren Platte, sekundären Bandrekonstruktionen, Denervierungen sowie Arthroplastiken, Arthrodesen und Synovialektomien
 - Nerven, einschließlich mikrochirurgische Wiederherstellungen, Nerventransplantationen und Neurolysen
 - Blutgefäßen, einschließlich mikrochirurgischer Arterien- und Venennähte und Veneninterponate
 - Lokalbehandlungen, einschließlich besonderer Verletzungen, z. B. Brandverletzungen, chemische Verletzungen, Elektrotraumen, Spritzpistolenverletzungen, Kompartmentsyndrome und Volkmann-Kontrakturen
 - Eingriffe bei Nervenkompressionssyndromen einschließlich des Karpaltunnelsyndroms
 - Tumorresektionen der Weichteile und der Knochen
 - Eingriffe bei Infektionen
 - Amputationen an der Hand
 - Operationen angeborener Fehlbildungen an Hand und distalem Unterarm

12. Homöopathie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Homöopathie umfasst die konservative Behandlung mit Arzneimitteln, die aufgrund individueller Krankheitszeichen als Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip angewendet werden.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Homöopathie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder auch ersetzbar durch 100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- dem Therapieansatz der Homöopathie
- der Herstellung, Prüfung und Wirkung homöopathischer Arzneimittel
- der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten und ihrer spezifischen homöopathischen Behandlung
- der individuellen Arzneimittelwahl nach dem Ähnlichkeitsprinzip
- der strukturierten homöopathischen Erstanamnese und Folgeanamnesen
- der Indikationsstellung, der Durchführung und den Grenzen homöopathischer Behandlung
- der Fallanalyse akuter und chronischer homöopathischer Behandlungsfälle mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation und Differenzialdiagnose unter Zuhilfenahme verschiedener Reper-
torien und Arzneimittellehren
- der Verlaufsanalyse akuter und chronischer Krankheitsfälle einschließlich Bewertung der Reaktion und Begründung für einen Wechsel des Mittels oder der Potenz
- der Dosierungslehre: Potenzwahl, Potenzhöhe, Repetition in Abhängigkeit vom Fallverlauf

13. Infektiologie**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeu-
gung, Erkennung und konservative Behandlung erregerbedingter Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Infektiologie nach Ableis-
tung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin oder in Kinder- und Jugendmedizin
oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von septischen, zyklischen und
lokalen Infektionen einschließlich deren Manifestationen und Komplikationen
- der antimikrobiellen Chemotherapie
- der Erkennung und Behandlung importierter und einheimischer Infektionskrankheiten insbeson-
dere nosokomialer und opportunistischer Infektionen einschließlich schwerer Organinfektionen
und der Sepsis
- der Erkennung und Behandlung assoziierter Infektionssyndrome bei immunsuppressiven Zustän-
den
- der Seuchenmedizin einschließlich Impfprophylaxe

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. über die Anerkennung einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet der unmittelbaren Patienten-
versorgung verfügen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 12 Monate, darunter mindestens 6 Monate zusätzlich
zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung
regelmäßig und überwiegend in der Infektiologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

14. Intensivmedizin

Dieser Zusatzbezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden (z. B. „Anästhesiologische Intensivmedizin“, „Chirurgische Intensivmedizin“, „Internistische Intensivmedizin“, „Pädiatrische Intensivmedizin“, „Neurochirurgische Intensivmedizin“ oder „Neurologische Intensivmedizin“).

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Intensivmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Anästhesiologie“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Neurochirurgie“, „Facharzt für Neurologie“ oder einer Facharztbezeichnung in den Gebieten Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ nach bisherigem Recht) oder Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate – für das Gebiet Anästhesiologie: 12 Monate – während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in der Intensivmedizin eines anderen Gebietes abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Versorgung von Funktionsstörungen lebenswichtiger Organsysteme
- der Intensivbehandlung des akuten Lungen- und Nierenversagens, von akuten Störungen des zentralen Nervensystems, von Schockzuständen, der Sepsis und des Sepsissyndroms sowie des Multiorganversagens
- interdisziplinärer Behandlungscoordination
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Anwendung von intensivmedizinischen Score-Systemen
- Transport von Intensivpatienten
- der Hirntoddiagnostik einschließlich der Organisation von Organspende
- krankenhaushygienischen und organisatorischen Aspekten der Intensivmedizin

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Punktions-, Katheterisierungs- und Drainagetechniken einschließlich radiologischer Kontrolle
- kardio-pulmonale Wiederbelebung
- Mess- und Überwachungstechniken
- Bronchoskopie
- atmungsunterstützende Maßnahmen bei nicht intubierten Patienten
- differenzierte Beatmungstechniken einschließlich Beatmungsentwöhnung

- Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie
- Anwendung extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
- Kardioversion, Defibrillation und Elektrostimulation des Herzens
- Anlage passagerer transvenöser Schrittmacher einschließlich radiologischer Kontrolle

Zusätzlich gebietsbezogener Einsatz intensivmedizinischer Behandlungsverfahren in

- Anästhesiologie:
 - perioperative intensivmedizinische Behandlung
 - intensivmedizinische Überwachung und Behandlung nach Traumen
 - differenzierte Diagnostik und Therapie kardialer und pulmonaler Erkrankungen
 - Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten
- Chirurgie:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder, insbesondere bei oder nach Operationen und Verletzungen
 - differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen chirurgischen Erkrankungen
- Innere Medizin und Allgemeinmedizin:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
 - differenzierte Diagnostik und Therapie bei vital bedrohlichen internistischen Erkrankungen
 - differenzierte Elektrotherapie des Herzens und spezielle Pharmakotherapie der akut vital bedrohlichen Herz Rhythmusstörungen
 - differenzierter Einsatz von extrakorporalen Nierenersatzverfahren
- Kinder- und Jugendmedizin:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder
 - prä- und postoperative Intensivbehandlung von Kindern und Jugendlichen
 - Erstversorgung von vital gefährdeten Früh- und Neugeborenen
 - Transportbegleitung kritisch kranker Kinder
- Neurochirurgie:
 - intensivmedizinische Behandlung bei oder nach neurochirurgischen Operationen und Verletzungen
 - intensivmedizinische Behandlung bei intrakraniellen und intraspinalen Prozessen,
 - intrakranielle Hirndruckmessung, Überwachung von intrakraniell Druck und zerebralem Perfusionsdruck
 - Überwachung und Bewertung insbesondere neurophysiologischer Monitoringverfahren
- Neurologie:
 - intensivmedizinische Behandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder einschließlich lebensbedrohlicher entzündlicher, neuromuskulärer, extrapyramidalen und neuropsychiatrischer Erkrankungen
 - Intensivbehandlung von raumfordernden intrakraniellen Prozessen und Liquorzirkulationsstörungen
 - Langzeit-Neuromonitoring

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die über die Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin“, „Spezielle Chirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Internistische Intensivmedizin“, „Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin“, „Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin“, „Spezielle Neurologische Intensivmedizin“ oder „Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin“ verfügen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Intensivmedizin“ zu führen.

15. Kinder-Gastroenterologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Gastroenterologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes einschließlich Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Gastroenterologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen des Verdauungstraktes einschließlich der Leber, Gallenwege, Bauchspeicheldrüse
- der Erkennung und Behandlung von hormonellen und Stoffwechsel- Störungen in der Folge von Erkrankungen des Magen- Darm-Traktes, der Leber und der Bauchspeicheldrüse, insbesondere von Wachstumsstörungen
- der Erkennung und Behandlung von Ernährungsstörungen
- Funktionstests der Verdauungsorgane
- der Endoskopie des oberen Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren wie Fremdkörperextraktion, Ösophagusdilatation, blutstillende Maßnahmen in Ösophagus und Magen
- der Endoskopie des unteren Verdauungstraktes einschließlich interventioneller Verfahren
- der Leberbiopsie
- der Sonographie des Verdauungstraktes einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographien der Gefäße des Verdauungstraktes
- der Vorbereitung, Nachsorge und Langzeitbetreuung von Kindern mit Lebertransplantation einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Therapie
- der Indikation, Steuerung und Überwachung enteraler und parenteraler Ernährungsverfahren

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 18 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Kinder-Gastroenterologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

16. Kinder-Orthopädie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Orthopädie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade, Verletzungsfolgen sowie angeborenen und Formveränderungen und Fehlbildungen der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Orthopädie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ (auch Anerkennung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder als „Facharzt für Orthopädie“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Kinderchirurgie“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung konservativer und operativer Behandlungen von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, angeborenen und erworbenen Formveränderungen sowie Fehlbildungen an der Wirbelsäule und den Extremitäten
- der differenzialdiagnostischen Bewertung bei komplexen syndromalen Fehlbildungen sowie der Indikationsstellung zu verschiedenen Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- den orthopädischen Rehabilitations- und Behandlungsverfahren im Kindesalter bei neuroorthopädischen Erkrankungen
- Planung, Durchführung und Überwachung bei der Anpassung von orthopädischen Hilfsmitteln, Orthesen, Prothesen im Wachstumsalter

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“, „Facharzt für Kinderchirurgie“ oder „Facharzt für Orthopädie“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 18 Monate, darunter mindestens 12 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Kinder-Orthopädie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

17. Kinder-Rheumatologie**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Rheumatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss ihrer somatischen Entwicklung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Kinder-Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation der rheumatischen Erkrankungen wie juveniler idiopathischer Arthritis und der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, Vaskulitiden und entzündlichen Muskelerkrankungen sowie der reaktiven Arthritiden und der Schmerzverstärkungssyndrome
- der Langzeitbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit rheumatischen Erkrankungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen chronisch-rheumatischer Erkrankungen auf Wachstum und Entwicklung
- den physikalischen, krankengymnastischen und ergotherapeutischen Behandlungsprinzipien
- der psychosozialen Versorgung und der Patientenschulung
- der Verordnung und Funktionsüberprüfung von Orthesen und Hilfsmitteln bei rheumatischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung und Einordnung der Laboruntersuchungen von immunologischen Parametern in das Krankheitsbild
- Gelenkpunktion und intraartikulärer Injektion
- der Sonographie des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographie

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 18 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Kinder-Rheumatologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

18. Labordiagnostik

Die Weiterbildungsinhalte der zusätzlichen Weiterbildung Labordiagnostik sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener labordiagnostischer Verfahren.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Labordiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

6 Monate Labordiagnostik bei einem Weiterbilder für Laboratoriumsmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbilder für Labordiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundsätzen eines Labor- und Qualitätsmanagements einschließlich der Beachtung und Minimierung von Einflussgrößen, Störfaktoren und der Standardisierung der Untersuchungsverfahren
- der Gewinnung und Eingangsbeurteilung des Untersuchungsmaterials
- der Probenvorbereitung
- der Lagerung von Blutbestandteilkonserven
- der klinisch-chemischen Diagnostik mittels weitgehend vollmechanisierter Analysensysteme
 - von Analyten, wie Enzyme, Substrate, Metabolite, Elektrolyte, Plasmaproteine, Medikamente, Drogen
 - von globalen Gerinnungs- und Blutbildparametern
 - des Elektrolythaushaltes
 - einzelner Organfunktionsparameter, z. B. für Leber, Niere, Pankreas, Herz- und Skelettmuskulatur
- immunologischen und bakteriologischen Routineverfahren
- der mikroskopischen Diagnostik von Körperflüssigkeiten und Punktaten
- der Blutgruppenbestimmung einschließlich Antikörpersuchtest und blutgruppenserologischer Verträglichkeitstestung

19. Magnetresonanztomographie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie (MRT) umfasst in Ergänzung zu einer Facharzt-kompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Bildgebungsverfahren mittels Magnetresonanztomographie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Magnetresonanztomographie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbilder für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Magnetresonanztomographie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 abgeleistet werden
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung und Befundung gebietsbezogener Untersuchungen mittels Magnetresonanztomographie
- der Indikation und Differenzialindikation mit anderen diagnostischen radiologischen Verfahren
- der Anwendung von Arznei- und Kontrastmittel bei MRT-Untersuchungen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung inkl. der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal bei Anwendung von Magnetresonanzverfahren
- der Gerätekunde

20. Manuelle Medizin/Chirotherapie

Die Zusatzbezeichnung kann wahlweise auch in der Form „Manuelle Medizin“ oder „Chirotherapie“ geführt werden.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin/Chirotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Manuelle Medizin/Chirotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, darunter mindestens 12 Monate im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie
- 200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der manuellen Befunderhebung mit Untersuchungs- und Weichteiltechniken an Wirbelsäule, Schädel, Schulter- und Beckengürtel und Extremitäten
- der Indikation und Kontraindikation manualmedizinischer Maßnahmen
- der Erkennung der reflektorisch gesteuerten Wechselbeziehungen zwischen Bewegungssystem und anderen Funktionssystemen einschließlich den Grundlagen somatischer Dysfunktionen im Konzept parietaler und viszeraler Komponenten
- der Einordnung von funktionspathologischen Befunden einschließlich hypo- und hypermobiler Funktionsstörungen zu pathologischen Strukturveränderungen
- der Mobilisation, Manipulation und Übungsbehandlung an den Extremitätengelenken, am Beckengürtel, den Wirbelgelenken und am Schädel

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Chirotherapie“ sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung „Manuelle Medizin/Chirotherapie“ zu führen.

21. Medikamentöse Tumorthherapie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung im Schwerpunkt „Gynäkologische Onkologie“ des Gebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe, zum „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie“, „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie“, im Schwerpunkt „Kinder- Hämatologie und -Onkologie“ des Gebietes Kinder- und Jugendmedizin und zum „Facharzt für Strahlentherapie“.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung und Überwachung der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des jeweiligen Gebietes einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medikamentöse Tumorthherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“, „Facharzt für Neurochirurgie“, „Facharzt für Neurologie“, „Facharzt für Urologie“ oder Anerkennung einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ nach bisherigem Recht) oder einer Schwerpunktbezeichnung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate in den Gebieten der Patientenversorgung abgeleistet werden oder bis zu 12 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, wenn diese Weiterbildung ständig begleitend zur Facharztweiterbildung erfolgt

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Durchführung von Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“, „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Hals- Nasen-Ohrenheilkunde“, „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“, „Facharzt für Neurochirurgie“, „Facharzt für Neurologie“ oder „Facharzt für Urologie“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 12 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Medikamentösen Tumorthherapie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

22. Medizinische Informatik

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung und Realisierung von informationsverarbeitenden Systemen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Medizinischer Informatik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder
 - 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Medizinische Informatik und
 - 480 Stunden Praktikum oder Projektarbeit bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der angewandten Informatik:
Aufbau und Funktionsweise von Rechenanlagen inkl. Betriebssystemen, Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Prinzipien der Planung, Entwicklung und Auswahl von Anwendungssystemen, Nutzungserfahrung bei Standardanwendungen
- der medizinischen Dokumentation:
Begriffs- und Ordnungssysteme in der Medizin, Standardisierung und Formalisierung medizinischer Dokumentationen, Planung und Konfiguration von Dokumentenarchivierungssystemen, medizinische Register
- Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen:
Abbildung und Management von Informationen und Arbeitsabläufen, Systeme in der ambulanten und stationären Versorgung, vernetzte und sektorenübergreifende Systeme, Auswahl und Managements von Informations- und Kommunikationssystemen im Gesundheitswesen, Erfahrungen mit Anwendungssystemen
- medizinischen Wissensbasen und wissensbasierten Systemen:
Modelle und Anwendungen zur Abbildung und Verarbeitung von Wissen, praktische Erfahrung mit einem elektronischen Lernsystem
- Telemedizin und Telematik im Gesundheitswesen:
organisatorische, rechtliche und technische Grundlagen, Anforderungen, Modelle, Bewertung, Anwendungen
- Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin:
rechtliche Vorschriften, Prinzipien und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes
- Qualitätssicherung und -management:
Rechtsgrundlagen, Normen und Zertifizierungssysteme, Begriffe und Methoden in Qualitätsprüfung, -sicherung und -management, Aufbau und Organisation von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen, Risikoanalyse und Technologiebewertung, Erfahrungen aus der Mitarbeit in einem Qualitätssicherungsprojekt
- computergestützten medizintechnischen und bildverarbeitenden Verfahren:
Grundlagen der Bild- und Biosignalverarbeitung, mehrdimensionale Rekonstruktionen und Steuerung diagnostischer und therapeutischer Systeme, Robotik
- medizinischen Biometrie:
Methoden und Anwendungen bei experimentellen und klinischen Studien, Statistik-Software
- Evidence Based Medicine
- Epidemiologie:
Methoden und Anwendungen bei bevölkerungsbezogenen und klinischen Studien, Planungs- und Auswertungsverfahren; rechtliche Rahmenbedingungen
- Gesundheitsökonomie:
Betriebswirtschaftslehre und medizinisches Controlling, Organisationsformen der Leistungserbringer und Kostenträger, Finanzierungs- und Abrechnungsstrukturen

23. Naturheilverfahren

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Naturheilverfahren nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder 80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- balneo-, klimatherapeutischen und verwandten Maßnahmen
- bewegungs-, atem- und entspannungstherapeutischen Maßnahmen
- der Massagebehandlung und reflexzonentherapeutischen Maßnahmen einschließlich manueller Diagnostik
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und Fastentherapie
- der Phytotherapie und Anwendung weiterer Medikamente aus Naturstoffen
- der Ordnungstherapie und Grundlagen der Chronobiologie
- physikalischen Maßnahmen einschließlich Elektro- und Ultraschalltherapie
- den ausleitenden und umstimmenden Verfahren
- Heilungshindernissen und Grundlagen der Neuraltherapie

24. Notfallmedizin**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin oder Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbilders gemäß § 5 Abs. 1
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Notfallmedizin und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes
- 50 Einsätze im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber, auf die bis zu 20 Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, angerechnet werden können

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
- der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu

erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie

- endotracheale Intubation
- manuelle und maschinelle Beatmung
- kardio-pulmonale Wiederbelebung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
- der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
- der Herstellung der Transportfähigkeit
- den Besonderheiten beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

Übergangsbestimmung:

1. Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
 - a) die „Fachkunde Rettungsdienst“ der Bayerischen Landesärztekammer oder eine gleichwertige Qualifikation einer anderen Landesärztekammer erworben haben

und

- b) innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre regelmäßig im Notarztdienst tätig waren und dieses belegen,

erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“.

2. Ärzte, die bis zum 31. Juli 2004 im Rahmen des Erwerbs der „Fachkunde Rettungsdienst“ an mindestens einem von der Kammer anerkannten Interdisziplinären Kurs teilgenommen haben und den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ vor dem 01. August 2006 erwerben, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“, wenn sie vor dem 31. Juli 2009 mindestens 3 Jahre regelmäßig im Notarztdienst tätig waren und dieses belegen.

25. Orthopädische Rheumatologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und operative Behandlung rheumatischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Orthopädische Rheumatologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder als „Facharzt für Orthopädie“ nach bisherigem Recht)

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Innere Medizin und Rheumatologie oder in Kinder-Rheumatologie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und operativen Behandlung von Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen bei entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und deren Epidemiologie
- der Indikationsstellung und Durchführung rheumaorthopädischer Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
- physikalischen Therapiemaßnahmen, Krankengymnastik und Ergotherapie, Lagerung, Orthesen,

Übergangsbestimmung:

1. Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung
 - a) berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder „Facharzt für Orthopädie“ zu führen,
 - b) innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 36 Monate, darunter mindestens 24 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Orthopädischen Rheumatologie tätig waren und dieses belegen

und

- c) in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

2. Fachärzte für Orthopädie mit dem Recht zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Rheumatologie“ sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung „Orthopädische Rheumatologie“ zu führen.

26. Palliativmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer inkurablen, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes die bestmögliche Lebensqualität zu erreichen und sicherzustellen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Palliativmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
- der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen
- der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
- der Symptomkontrolle, z. B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulzerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit
- der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären

- Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte
- der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen
- der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
- dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Vorausverfügungen, Sterbebegleitung
- der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
- der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, eine Facharztbezeichnung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung zu führen
oder
24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich nachweisen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 12 Monate an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und nicht nur gelegentlich in der Palliativmedizin tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

27. Phlebologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Phlebologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren thrombotischer Erkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Phlebologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Gefäßchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere und Allgemeinmedizin oder Innere Medizin und Angiologie abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thromboembolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation
- der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßsystem
- den Grundlagen der Lymphödembehandlung
- den sonographischen Untersuchungen einschließlich Doppler- und Duplex-Sonographie des Venensystems
- quantifizierenden apparativen Messverfahren einschließlich Photoplethysmographie, der Phlebo-

- dynamometrie und Venenverschlussplethysmographie
- der Sklerosierungstherapie
- der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris
- der Kompressionstherapie, z. B. Wechsel- und Dauerverbände, apparative intermittierende Kompression
- der operativen Behandlung von Venenkrankheiten einschließlich Nachbehandlung, z. B. Phlebex-traktion, Perforantenligatur, Miniphlebochirurgie, Varikotomie

28. Physikalische Therapie und Balneologie

Ärzte, die in einem amtlich anerkannten Kurort tätig sind, können die Zusatzbezeichnung wahlweise in der Form „Badearzt“ oder „Kurarzt“ führen.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst die Anwendung physikali-scher Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren unter Nutzung physiologi-scher Reaktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Physikalische Therapie und Balneologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusam-menarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden
- krankengymnastischen und bewegungstherapeutischen Maßnahmen
- ergotherapeutischen Maßnahmen

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung zum Führen sowohl der Zusatzbezeichnung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ als auch der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ haben das Recht, stattdessen die Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Balneologie“ zu führen.

29. Plastische Operationen

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Plastische Operationen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen operativen Eingriffe zur Wiederherstellung und Verbesserung der Form, Funktion und Ästhetik in der Kopf-Hals-Region.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Plastische Operationen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ oder „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“

Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den konstruktiven, rekonstruktiven und ästhetisch plastisch-chirurgischen Operationen zur Korrektur von Fehlbildungen und Fehlförmigkeiten, zur Versorgung frischer Verletzungen und Verletzungsfolgen, zur Rekonstruktion nach Tumoroperationen einschließlich mikrochirurgischer Techniken sowie Nah- und Fernlappenplastiken mit und ohne Gefäßanschluss und freie Haut- und Gewebetransplantationen in der Kopf- und Hals-Region
- der Lokal- und Regionalanästhesie in der Kopf-Hals-Region
- der Nachbehandlung nach operativen Eingriffen

zusätzlich gebietsbezogene operative Eingriffe in

- **Hals-Nasen-Ohrenheilkunde**

z. B. Rhinoplastik, Otoplastik, bei Fehlbildungen der Nase, der Ohrmuschel, des Gesichts und der Haut, bei Verletzungen und Entzündungen sowie deren Folgen einschließlich Rekonstruktion von Nasennebenhöhlen, Lappenplastiken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, Entnahme von Knorpel- und Knochentransplantaten, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung

- **Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie**

z. B. dentoalveoläre Operationen, Operationen der Fehlbildungschirurgie bei Gesichtsspalten, bei kraniofazialen Anomalien und Dysgnathien, Dysostosen, funktionelle und rekonstruktive Kiefergelenkoperationen, präprothetische Chirurgie mit und ohne endossale Implantate, Wiederherstellung von Form und Funktionen bei ausgedehnten Tumorsektionen, ästhetische Gesichtschirurgie einschließlich Narbenkorrekturen und Konturverbesserung

30. Proktologie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Proktologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Formveränderungen und funktionellen Störungen des Mastdarms, des Afters, des Kontinenzorgans, der Beckenbodenmuskulatur, von Analekzemen, anorektalen Geschlechtskrankheiten und analen Dermatosen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Proktologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Allgemeine Chirurgie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Chirurgie“ nach bisherigem Recht), „Facharzt für Kinderchirurgie“, „Facharzt für Visceralchirurgie“, „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (auch Anerkennung als „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder als „Facharzt für Innere Medizin“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Urologie“

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere und Allgemeinmedizin oder Innere Medizin und Gastroenterologie, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den konservativen und operativen Behandlungsmethoden der Proktologie, einschließlich
 - der konservativen Fissurbehandlung und der Mitwirkung bei operativer Fissurbehandlung
 - Exzision von kleineren peri- und intraanal Geschwülsten wie Thrombosen, Marissen und hypertrophen Analpapillen
 - Behandlung von Hämorrhoidalleiden, z. B. Verödung, Gummibandligaturen
 - Aufsuchen und Sondierung von Analfisteln und Krypten einschließlich Fadendrainagen
 - Mitwirkung bei der operativen Therapie eines Sinus pilonidalis, der Acne inversa und eines Analabszesses
- der digitalen Austastung und Befundung
- der Differenzialdiagnostik des Analekzems einschließlich Diagnostik und Therapie der anorektalen Geschlechtskrankheiten und analer Dermatosen
- der Versorgung und Beratung von Stomaträgern
- der Nachsorge bei malignen Tumoren
- der Spekulumuntersuchung des Analkanals
- Proktoskopien
- funktions- und morphologische Diagnostik der analen Schließmuskulatur, z. B. Manometrie, Endosonographie
- der Lokal- oder Regionalanästhesie

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Chirurgie“, „Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, „Facharzt für Innere Medizin“ oder „Facharzt für Kinderchirurgie“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 12 Monate, darunter mindestens 6 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Proktologie tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

31. Psychoanalyse**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychoanalyse nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbil-

zungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und, sofern nicht in der Weiterbildung zum Facharzt enthalten, 12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens für zwei Jahre befugten Weiterbilder.

Die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen ist.

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 statt.

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung

- 250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche

Theoretische Weiterbildung

- 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare
- Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differenzialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
- Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie

Untersuchung und Behandlung

- 20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
- kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
- 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter zwei Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
- regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

Übergangsbestimmung:

Abweichend von den Regelungen des § 20 Abs. 2 Buchstabe c können Ärzte, die sich am 1. August 2004 in der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ befinden, bis zum 31. Juli 2010 nach Maßgabe der vorher geltenden einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung, die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die Anerkennung erhalten.

32. Psychotherapie

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und psychotherapeutische indikationsbezogene Behandlung von Erkrankungen des jeweiligen Gebietes, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und, sofern nicht in der Weiterbildung zum Facharzt enthalten, 12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens für zwei Jahre befugten Weiterbilder.

Die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen ist.

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbilders gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 statt.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in fachgebundener Erkennung und psychotherapeutischer Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen.

Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.

32.1. Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Theoretische Weiterbildung

- 100 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 20 Doppelstunden Balintgruppenarbeit

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon drei abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 75 Stunden Einzelselbsterfahrung oder 50 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung

32.2. Grundorientierung Verhaltenstherapie

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt:

Theoretische Weiterbildung

- 100 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren
- 10 Doppelstunden Entspannungsverfahren (autogenes Training, Jacobson-Training)
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren

Behandlung

- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon drei abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 50 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrungen

Übergangsbestimmung:

Abweichend von den Regelungen des § 20 Abs. 2 Buchstabe c können Ärzte, die sich am 1. August 2004 in der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ befinden, bis zum 31. Juli 2010 nach Maßgabe der vorher geltenden einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung, die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die Anerkennung erhalten.

33. Rehabilitationswesen

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Einleitung und Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen zur beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Rehabilitationswesen nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder für Rehabilitationswesen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder einem Weiterbilder im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen oder Sozialmedizin
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin
- der Koordination im multiprofessionellen Team einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit auch mit den verschiedenen Rehabilitationsinstitutionen und den Rehabilitationsträgern
- der Beschreibung und Begriffsbestimmung von Schaden, funktioneller Beeinträchtigung und sozialer Auswirkung
- der Erkennung der Auswirkungen bleibender Gesundheitsschäden auf Funktion, Verhalten und soziale Entwicklung einschließlich den Besonderheiten von Verläufen chronischer Erkrankungen
- der Auswirkung von Behinderungen in verschiedenen Altersgruppen projiziert auf die sozialen Bezugsfelder
- den Verfahrensweisen und Arbeitstechniken der Rehabilitation in der ambulanten und stationären Versorgung
- der beruflichen und sozialen Eingliederung/Wiedereingliederung und den damit verbundenen psychosozialen Aspekten
- der Erarbeitung von weiterführenden Rehabilitationsvorschlägen einschließlich der lebens- und arbeitsbegleitenden Beratung und Kooperation mit anderen Diensten
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- den Grundlagen der Sozialmedizin und Epidemiologie
- den Grundlagen der medizinischen Dokumentation und Statistik

34. Röntgendiagnostik

Die Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit den unter „Weiterbildungsinhalt“ aufgeführten Organ-

systemen geführt werden, soweit jeweils die Kompetenz nachgewiesen wurde. Ohne Zusatzangabe darf die Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn die Kompetenz in sämtlichen aufgeführten Organsystemen erworben wurde.

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung in der Röntgendiagnostik umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gebietsbezogener Röntgendiagnostik für Skelett bzw. Thorax, Verdauungs- und Gallenwege, Harntrakt und Geschlechtsorgane sowie der Mamma.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in fachgebundener Röntgendiagnostik nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet, das nach seiner Definition die Röntgendiagnostik umfasst.

Weiterbildungszeit:

- 18 Monate Röntgendiagnostik Skelett bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu 18 Monate während Facharztweiterbildung abgeleistet werden
und/oder
- 12 Monate Röntgendiagnostik Thorax bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu 12 Monate während einer Facharztweiterbildung abgeleistet werden
und/oder
- 12 Monate Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu 12 Monate während einer Facharztweiterbildung abgeleistet werden
und/oder
- 12 Monate Röntgendiagnostik Harntrakt bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu 12 Monate während einer Facharztweiterbildung abgeleistet werden
und/oder
- 12 Monate Röntgendiagnostik Mamma bei einem Weiterbildungler für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder bei einem Weiterbildungler für Röntgendiagnostik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu 12 Monate während einer Facharztweiterbildung abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

34.1. Röntgendiagnostik Skelett

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Skeletts
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

34.2. Röntgendiagnostik Thorax

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Thorax

- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

34.3. Röntgendiagnostik Verdauungstrakt und Gallenwege

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Verdauungstraktes und der Gallenwege
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

34.4. Röntgendiagnostik Harntrakt

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Harntraktes
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

34.5. Röntgendiagnostik der Mamma

Weiterbildungsinhalt:

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie der Mamma
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

35. Schlafmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Klassifikation und konservative Behandlung von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und schlafbezogenen Störungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Schlafmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, „Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“ in Verbindung mit der Schwerpunktbezeichnung „Pneumologie“ nach bisherigem Recht), „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“, „Facharzt für Neurologie“ (auch „Facharzt für Nervenheilkunde“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 im Schlaflabor, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- schlafbezogenen Atmungsstörungen und anderen Dyssomnien, Parasomnien sowie Schlafstörungen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen und bei Einnahme und Missbrauch psychotroper Substanzen und Medikamente
- den Grundlagen biologischer Schlaf-Wach-Rhythmen einschließlich deren Steuerung
- der Erfassung tageszeitlicher Schwankungen physiologischer und psychologischer Funktionen
- der Atmungs- und Thermoregulation einschließlich der hormonellen Regulation des Schlafes
- den Grundkenntnissen über Träume und andere mentale Aktivitäten im Schlaf
- ambulanten Screeninguntersuchungen bei schlafbezogenen Atmungsstörungen
- der Durchführung und Befundung von Polysomnographien einschließlich kardiorespiratorischer Polysomnographien und Videometrie
- der Messung von Vigilanzstörungen, Tagesmüdigkeit und Tagesschläfrigkeit mittels psychologischer, computergestützter und polysomnographischer Test- und Untersuchungsverfahren einschließlich MSLT (Multiple sleep latency test)
- der schlafmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie
- verhaltenstherapeutischen Maßnahmen bei Insomnien, Parasomnien, Hypersomnien, Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus und schlafbezogenen Atmungsstörungen, z. B. Schlafhygiene, Schlafrestriktion, Stimuluskontrolle
- der Lichttherapie
- nasalen ventilationstherapeutischen Maßnahmen

Übergangsbestimmung:

Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung

1. berechtigt sind, die Bezeichnung „Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“, „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“, „Facharzt für Nervenheilkunde“, „Facharzt für Neurologie“ oder „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ zu führen,
2. innerhalb der letzten acht Jahre mindestens 18 Monate, darunter mindestens 12 Monate zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt, an einer Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Einrichtung regelmäßig und überwiegend in der Schlafmedizin tätig waren und dieses belegen

und

3. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für diese Zusatz-Weiterbildung geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben,

werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.

36. Sozialmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im beruflichen und sozialen Umfeld unter Einbeziehung der Klassifikationen von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die Beratung der Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sozialmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt oder vier Jahre Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3
- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Sozialmedizin oder Rehabilitationswesen
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Sozialmedizin

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen Grundlagen einschließlich des Systems der sozialen Sicherheit und dessen Gliederung
- den Aufgaben und Strukturen der Sozialleistungsträger, z. B. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, Arbeits- und Versorgungsverwaltung, Sozialhilfe und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst
- der Leistungsdiagnostik und den Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen
- den sozialmedizinisch relevanten leistungsrechtlichen Begriffen
- der Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen und ihrer Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben und Alltag
- der Vermittlung zwischen individueller gesundheitlicher Einschränkung und solidarisch organisierten Rechtsansprüchen und Hilfen sowie Beratungstätigkeit
- den Grundlagen und Grundsätzen der Rehabilitation einschließlich des Qualitätsmanagements
- den Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention
- den arbeitsmedizinischen Grundbegriffen
- den Grundlagen der Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- der Beratung der Sozialleistungsträger in Fragen der medizinischen Versorgung
- der Erstellung sozialmedizinischer Gutachten nach Aktenlage und aufgrund von Rehabilitationsentlassungsberichten einschließlich Leistungsbeurteilung
- der Erstellung von Gutachten für Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung von Fragestellungen der Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Heil- und Hilfsmittelversorgung, Berufsförderung, Sozialgerichtsbarkeit und des Versorgungsrechtes

37. Spezielle Orthopädische Chirurgie**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die operative und nicht operative Behandlung höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Orthopädische Chirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Diagnostik und Indikationsstellung zur Durchführung operativer und nicht operativer Behandlungen von schweren Deformitäten und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane einschließlich der postoperativen Überwachung
- der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellenbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß

- plastisch-rekonstruktiven Eingriffen in Zusammenhang mit Fehlstellungen, auch einschließlich Amputationen

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit Anerkennung der Fakultativen Weiterbildung „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ zu führen.

38. Spezielle Schmerztherapie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Schmerztherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Spezielle Schmerztherapie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Schmerzanalyse sowie der differenzialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit unter Berücksichtigung psychologischer, arbeits- und sozialmedizinischer Gesichtspunkte
- psychosomatische Diagnostik bei chronischen Schmerzpatienten
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- den invasiven und nicht invasiven Methoden der Akutschmerztherapie
- dem Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- Schmerzbewältigungstraining einschließlich Entspannungsverfahren
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes
- medikamentösen Kurzzeit-, Langzeit- und Dauertherapien sowie in der terminalen Behandlungsphase

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- spezifische Pharmakotherapie
- multimodale Therapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesien
- Stimulationstechniken, z. B. transkutane elektrische Nervenstimulation
- spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie

für Gebiete mit **konservativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit

für Gebiete mit **operativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren, z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation

für Gebiete mit **konservativ-interventionellen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

- interventionelle Verfahren, z. B. plexus- und rückenmarksnahe Verfahren, Spinal-Cord-Stimulation und Sympathikusblockaden

39. Spezielle Unfallchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung von Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Folgezuständen sowie die Organisation, Überwachung und Durchführung der Behandlung von Schwerverletzten.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Unfallchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und operativen sowie nicht operativen Behandlung von schweren Verletzungen und deren Folgezuständen einschließlich Notfalleingriffen und der postoperativen Überwachung
- der Organisation und Überwachung der Behandlung von Schwerverletzten
- den zur Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten erforderlichen neurotraumatologischen, gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen und viszeralchirurgischen Maßnahmen einschließlich mikrochirurgischer Techniken und des Traumamanagements in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- der Durchführung operativer Eingriffe höherer Schwierigkeitsgrade an Körperhöhlen, Wirbelsäule, Schulter/Oberarm/Ellbogen, Unterarm/Hand, Becken, Hüftgelenk, Oberschenkel, Kniegelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk und Fuß
- plastisch-rekonstruktiven Eingriffen zur primären oder sekundären Versorgung ausgedehnter Weichteilverletzungen und deren Folgen
- der Mitwirkung bei Operationen von Höhlenverletzungen
- der Behandlung und Dokumentation im Rahmen des Verletzungsartenverfahrens

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ zu führen.

40. Sportmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Sportschäden und Sportverletzungen sowie die Untersuchung des Einflusses von Bewegung, Bewegungsmangel, Training und Sport auf den gesunden und kranken Menschen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Sportmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskur-

ses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 in einer sportmedizinischen Einrichtung

oder

- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin und anschließend
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit unter Supervision eines Weiterbilders in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von mindestens 12 Monaten

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- sportmedizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- den physiologischen und ernährungsphysiologischen Grundlagen der Sportmedizin
- den sportmedizinischen Aspekten des Leistungssportes
- den psychologischen Problemen des Sportes
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich der Doping-Problematik
- der sportmedizinischen Prävention und Rehabilitation
- der sportlichen Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter
- den gesundheitlichen Belastungen des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport
- der Sportpädagogik

41. Suchtmedizinische Grundversorgung**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Suchtmedizinische Grundversorgung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:**Weiterbildungszeit:**

50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten
- der Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht stoffgebundenen Suchterkrankungen
- der Pharmakologie suchterzeugender Stoffe
- der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- der Krisenintervention
- der Organisation der Frührehabilitation

Übergangsbestimmung:

Ärzte mit der Anerkennung des Qualifikationsnachweises „Suchtmedizinische Grundversorgung“ sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ zu führen.

42. Tropenmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen, die mit den besonderen Lebensumständen, Krankheitserregern und Umweltbedingungen in tropischen, subtropischen und Ländern mit besonderer klimatischer oder gesundheitlicher Belastung verbunden sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Tropenmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Anerkennung als Facharzt

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbilder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 an einer tropenmedizinischen Einrichtung
- 12 Monate tropenmedizinische Tätigkeit in der Patientenversorgung einer medizinischen Einrichtung in den Subtropen
- 3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Tropenmedizin und Medizinische Parasitologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Epidemiologie, Erkennung und Behandlung von Tropen- und Reisekrankheiten einschließlich bakterieller, viraler, mykotischer und parasitärer Infektionen und Gifftierunfällen
- der medizinischen Beratung vor Reisen und Auslandseinsätzen einschließlich Prophylaxemaßnahmen und Impfungen
- der Gesundheitswissenschaft in tropischen, subtropischen Ländern und Entwicklungsländern sowie geomedizinischen Zusammenhängen
- arbeits- und umweltmedizinischen Aspekten des Auslandes einschließlich Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Durchführung des mikroskopischen Nachweises von Protozoen, Würmern und Parasiten

43. Betriebsmedizin

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.

Definition:

Die Betriebsmedizin umfasst die Vorbeugung und Erkennung von durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Betriebsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin.

Weiterbildungszeit:

- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin
- 9 Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin einschließlich der Berufskunde, der Arbeits- und Industriehygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Arbeits- und Betriebspsychologie und -soziologie
- der Klinik der Berufskrankheiten
- den speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- dem Arbeits- und Unfallschutz einschließlich der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
- den Grundlagen des Systems der sozialen Sicherung
- der Begutachtung

Abschnitt D

I. Führbarkeit mehrerer Facharztbezeichnungen

Hat der Arzt die Anerkennung für mehrere Facharztbezeichnungen erhalten, darf er sie wie folgt gemeinsam führen:

Facharzt für Anästhesiologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Arbeitsmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin.

Facharzt für Augenheilkunde

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie¹, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Humangenetik, Hygiene und

Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie.

Facharztbezeichnungen im Gebiet Chirurgie¹

mit den anderen Facharztbezeichnungen in diesem Gebiet und mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten,

Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie¹, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharztbezeichnungen im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

mit der anderen Facharztbezeichnung in diesem Gebiet und mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin.

Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Humangenetik

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharztbezeichnungen im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin²

mit den anderen Facharztbezeichnungen in diesem Gebiet und mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allge-

meinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurologie³, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Rechtsmedizin.

Facharzt für Laboratoriumsmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Rechtsmedizin, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Rechtsmedizin, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurochirurgie, Neurologie³, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin.

Facharzt für Neurochirurgie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Neurologie³

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie,

Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Nuklearmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Neurochirurgie, Neurologie³, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharztbezeichnungen im Gebiet Pathologie

mit der anderen Facharztbezeichnung in diesem Gebiet und mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharztbezeichnungen im Gebiet Pharmakologie

mit der anderen Facharztbezeichnung in diesem Gebiet und mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie³

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurochirurgie, Neurologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Urologie.

Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie³, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Rechtsmedizin, Urologie.

Facharzt für Radiologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Urologie.

Facharzt für Rechtsmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Strahlentherapie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-

Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Transfusionsmedizin, Urologie.

Facharzt für Transfusionsmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Urologie.

Facharzt für Urologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin², Kinder- und Jugendmedizin, Pharmakologie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurochirurgie, Neurologie³, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin.

¹ gilt auch für die Gebiete Chirurgie und Orthopädie nach bisherigem Recht

² gilt auch für die Gebiete Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Lungen- und Bronchialheilkunde („Lungenarzt“) nach bisherigem Recht

³ gilt auch für das Gebiet Nervenheilkunde nach bisherigem Recht

II. Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen

Nach bisherigem Recht erworbene Zusatzbezeichnungen, die nach dieser Weiterbildungsordnung nicht mehr erwerbbar sind, können nach den bisherigen Bestimmungen weiter geführt werden.

Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Arzt“, „Praktischer Arzt“ oder den folgenden Facharztbezeichnungen geführt werden:

Akupunktur

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Allergologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und

Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Andrologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin³, Urologie.

Dermatohistologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Haut- und Geschlechtskrankheiten, Pathologie.

Diabetologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie⁴.

Flugmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie⁴, Pharmakologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Geriatric

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Neurologie⁴, Öffentliches Gesundheitswesen, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Urologie.

Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Pathologie.

Hämostaseologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Laboratoriumsmedizin, Neurologie⁴, Pathologie, Transfusionsmedizin.

Handchirurgie

mit den Facharztbezeichnungen im Gebiet Chirurgie^{1, 5}.

Homöopathie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Urologie.

Infektiologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1,5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie und Urologie.

Intensivmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Chirurgie¹, Innere Medizin und Allgemeinmedizin³, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie.

Kinder-Gastroenterologie

mit der Facharztbezeichnung im Gebiet

Kinder- und Jugendmedizin.

Kinder-Orthopädie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Chirurgie^{1, 5}, Kinder- und Jugendmedizin.

Kinder-Rheumatologie

mit der Facharztbezeichnung im Gebiet

Kinder- und Jugendmedizin.

Labordiagnostik

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Psychiatrie und Psychotherapie, Urologie.

Magnetresonanztomographie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin³, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie.

Manuelle Medizin/Chirotherapie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Chirurgie^{1, 5}, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Medikamentöse Tumorthherapie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin³, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Strahlentherapie, Urologie.

Medizinische Informatik

mit den Facharztbezeichnungen in allen Gebieten.

Naturheilverfahren

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Notfallmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in allen Gebieten.

Orthopädische Rheumatologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Chirurgie^{1, 5}, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Palliativmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und

Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Phlebologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Arbeitsmedizin, Chirurgie¹, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}.

Physikalische Therapie und Balneologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Plastische Operationen

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie.

Proktologie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Chirurgie¹, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Urologie.

Psychoanalyse

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Urologie.

Psychotherapie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- u. Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Öffentliches Gesundheitswesen, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Urologie.

Rehabilitationswesen

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Röntgendiagnostik

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Radiologie, Rechtsmedizin, Strahlentherapie, Urologie.

Schlafmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Allgemeinmedizin³, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie⁴, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Sozialmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in allen Gebieten.

Spezielle Orthopädische Chirurgie

mit den Facharztbezeichnungen im Gebiet Chirurgie^{1, 5}.

Spezielle Schmerztherapie

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Spezielle Unfallchirurgie

mit den Facharztbezeichnungen im Gebiet Chirurgie^{1, 5}.

Sportmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten

Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie^{1, 5}, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin^{2, 3}, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie⁴, Nuklearmedizin, Pharmakologie, Physikalische und

Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Suchtmedizinische Grundversorgung

mit der Facharztbezeichnung im Gebiet Arbeitsmedizin und mit den Facharztbezeichnungen in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung.

Tropenmedizin

mit den Facharztbezeichnungen in allen Gebieten.

¹ gilt auch für das Gebiet Chirurgie nach bisherigem Recht

² gilt auch für das Gebiet Allgemeinmedizin nach bisherigem Recht

³ gilt auch für das Gebiet Innere Medizin nach bisherigem Recht

⁴ gilt auch für das Gebiet Nervenheilkunde nach bisherigem Recht

⁵ gilt auch für das Gebiet Orthopädie nach bisherigem Recht

München, 06.11.2006

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident